



## Münchener Beiträge zur Politikwissenschaft

herausgegeben vom  
Geschwister-Scholl-Institut  
für Politikwissenschaft

---

2018

Simon Sturm

**Unmöglichkeit des  
Wünschenswerten?  
Eine spieltheoretische  
Rekonstruktion der politischen  
Philosophie des Thomas  
Hobbes.**

---

Bachelorarbeit bei  
PD Dr. Christian Schwaabe  
2018

*concordia fortes, virtute beati*

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>A. Von der Logik des politischen Kontraktualismus .....</b>	<b>5</b>
<b>B. Die politische Philosophie des Thomas Hobbes .....</b>	<b>8</b>
I.    Der Naturzustand als Krieg aller gegen alle .....	8
II.   Natürliches Gesetz und Gesellschaftsvertrag .....	15
<b>C. Konflikt und Kooperation im Spannungsverhältnis .....</b>	<b>18</b>
I.    Die Theorie rationaler Entscheidung .....	19
II.   Naturzustand und Spieltheorie .....	19
1. Der Naturzustand als „Gefangenendilemma“ .....	23
a) Spielsituation .....	23
b) Die Naturzustandsbewohner als „Trittbrettfahrer“ .....	26
c) Zwischenergebnis .....	28
2. Einwände gegen das Rekonstruktionsmodell .....	29
a) Die Antwort an den Toren .....	29
b) Die Lösegeldverpflichtung .....	31
3. Der Naturzustand als „Vertrauensspiel“ .....	33
III.  Zwischenergebnis .....	34
<b>Schluss: Von der Unmöglichkeit des Wünschenswerten .....</b>	<b>36</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>B</b>

## Einleitung

*„For Fame had rumour'd, that a Fleet at Sea,  
Wou'd cause our Nations Catastrophe;  
And hereupon it was my Mother Dear  
Did bring forth Twins at once, both Me, and Fear.“*

Diese Zeilen finden sich auf den ersten Seiten der Autobiographie des englischen Staatsphilosophen Thomas Hobbes.<sup>1</sup> Sie veranschaulichen nicht nur, welche persönliche Bedeutung der Gründervater der neuzeitlichen politischen Philosophie dem gescheiterten Invasionsversuch der spanischen *Armada* gibt. Sie zeigen vor allem, welch gewaltige Kraft Hobbes der leidenschaftlichen Regung zuschreibt, die zum Leitmotiv seiner wirkmächtigen politischen Philosophie avancieren sollte: der Furcht vor kriegerischem Konflikt.

Die politische Philosophie der Neuzeit im Allgemeinen und die des Thomas Hobbes im Speziellen sind Kinder einer „Denkrevolution“, die Grundlagen und Denkstil traditioneller politischer Philosophie zerstört, der politischen Reflexion ein neues Fundament gibt und die „Wahrnehmung der politischen Dinge in gänzlich veränderte Begriffsformen gießt“.<sup>2</sup> In der Geschichte der politischen Philosophie beschreiben sie nicht weniger als einen radikalen Paradigmenwechsel, der dem politischen Aristotelismus ein jähes Ende bereiten sollte.

Ihren logischen Ursprung finden die Umwälzungen der neuzeitlichen politischen Philosophie in einem umfassenden und axiomatisch verstandenen Begriff individueller Freiheit.<sup>3</sup> Der Einzelne gilt demnach als prinzipiell unbeschränkt handlungs- und willkürfrei und alle Maßnahmen, die ihn hierin potentiell beeinträchtigen, sind darum rechtfertigungsbedürftig.<sup>4</sup> Da jede herrschaftlich organisierte Form des menschlichen Zusammenlebens zwangsläufig mit einer Beschränkung individueller Freiheit einhergeht, können gesellschaftliche und politische Einrichtungen von diesem Rechtfertigungsbedürfnis nicht ausgenommen werden. Erstmalig fragt die politische Philosophie der Neuzeit nicht bloß nach der Qualität, sondern der Legitimität

---

<sup>1</sup> Hobbes, *The life of Mr. Thomas Hobbes of Malmesbury*, S. 2.

<sup>2</sup> Kersting, *Thomas Hobbes zur Einführung*, S. 8.

<sup>3</sup> Vgl. Höffe, *Widersprüche im Leviathan: Zum Gelingen und Versagen der Hobbesschen Staatsbegründung*, in: Thomas Hobbes, S. 119; Höffe, *Zur vertragstheoretischen Begründung politischer Gerechtigkeit*, in: Ethik und Politik, S. 197; Kersting, *Thomas Hobbes zur Einführung*, S. 105; Kersting, *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*, S. 15; Kersting, *Vertrag — Gesellschaftsvertrag — Herrschaftsvertrag*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, S. 921.

<sup>4</sup> Vgl. Höffe, in: Ethik und Politik, S. 197.

politischer Herrschaft.<sup>5</sup> Der Philosophie ist folglich nicht bloß aufgegeben, zu erklären, wie ein mit Sanktionsgewalt ausgestattetes politisches Gemeinwesen zustande kommt. Zusätzlich hat sie die Bedingungen anzugeben, unter denen politische Herrschaft ausgeübt werden kann, ohne die individuelle Handlungs- und Willkürfreiheit zu entkernen. Die Philosophie hat, in anderen Worten, die Legitimitätsbedingungen politischer Herrschaft zu bestimmen.

Es sind vor allem die Lehren des Thomas Hobbes, die gänzlich neue Lösungsansätze zur Legitimation staatlicher Herrschaft entwickeln. In seiner politischen Philosophie tritt das bloß seinen eigenen Zwecken verpflichtete Individuum zum ersten Mal als „Protagonist der modernen praktischen Begründungstheorie auf“ und wird dessen „rationaler und vernünftiger Wille“ zur ausschließlichen „Geltungsgrundlage“ politischer Ordnung erhoben.<sup>6</sup> An Stelle natürlicher Anlagen und des göttlichen Schöpfungswillens fungiert fortan die allgemeine Zustimmungsfähigkeit als legitimitätsstiftende Instanz. Das politische Gemeinwesen wird nicht länger als Ausprägung einer natürlichen Wesensanlage verstanden, sondern als ein aus „dem Willen und der Klugheit der Menschen geborenes Machwerk, eine Maschine“.<sup>7</sup> Die Rechtfertigung staatlicher Herrschaft kann demnach nur gelingen, wenn sich die politischen Einrichtungen als geeignete Instrumente erweisen, um die Zwecke zu realisieren, zu deren Verwirklichung sie gestiftet wurden.<sup>8</sup>

Der Mensch entwickelt solche Instrumente im hobbesschen Verständnis ganz allgemein dazu, um das, „was gut“ ist zu erlangen und das, „was übel“ ist, zu vermeiden.<sup>9</sup> Dabei ist die

„[...] Wurzel aller Nachteile und alles Unglücks, die durch menschliche Erfindungen vermieden werden können, [...] der Krieg, vornehmlich der Bürgerkrieg; aus ihm entspringen Mord, Verwüstung und Mangel an allen Dingen.“

(*De Corpore*, S. 9)

<sup>5</sup> Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 20;  
Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 11.

<sup>6</sup> Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 11.

<sup>7</sup> Ebd., S. 34.

<sup>8</sup> Vgl. Ebd.

<sup>9</sup> De Cive, S. 84.

Dass die Möglichkeit eines Bürgerkrieges besteht, sei nicht darauf zurückzuführen,

„[...] daß die Menschen den Krieg wollen, denn der Wille geht immer auf das Gute oder auf das, was als solches erscheint; auch ihre Unkenntnis, daß die Folgen des Krieges Übel sind, ist nicht der Grund; denn wer spürt nicht, daß Tod und Armut große Übel seien? Der Bürgerkrieg ist daher nur möglich, weil man die Ursachen weder von Krieg noch von Frieden kennt; denn nur sehr wenige gibt es, die die Pflichten, durch welche der Friede Festigkeit gewinnt und erhalten wird, d.h. die wahren Gesetze des bürgerlichen Lebens studiert haben.“

(De Corpore, S. 9)

Politische Philosophie kann demnach nie zum Selbstzweck betrieben werden, sondern folgt einem bedeutenden praktischen Auftrag: sie dient dazu, die Ursachen des Bürgerkrieges zu ermitteln und die Bedingungen anzugeben, unter denen eine friedliche Koexistenz gefestigt werden kann. Darin „sehen wir, wie groß der Nutzen der Philosophie ist, zu schweigen von dem Ruhme und sonstigen Annehmlichkeiten, die sie mit sich bringt“.<sup>10</sup> Um diese „politischen Prinzipien“ zu ermitteln,<sup>11</sup> entlehnt Hobbes Begründungs- und Demonstrationsweisen der Mathematik,<sup>12</sup> namentlich die resolutiv-kompositive Methode des Galileo.<sup>13</sup> Erkenntnis wird demnach gewonnen, indem der Untersuchungsgegenstand — tatsächlich oder gedankenexperimentell — in seine elementaren Bestandteile zerlegt und wieder zusammengesetzt wird.<sup>14</sup> Denn

„[...] die Elemente, aus denen eine Sache sich bildet, dienen auch am besten zu ihrer Erkenntnis. Schon bei einer Uhr, die sich selbst bewegt, und bei jeder etwas verwickelten Maschine kann man die Wirksamkeit der einzelnen Teile und Räder nicht verstehen, wenn sie nicht auseinandergenommen werden und die Materie, die Gestalt und die Bewegung jedes Teiles für sich betrachtet wird. Ebenso muß bei den Rechten des Staates und bei Ermittlung der Pflichten der Bürger der Staat zwar nicht aufgelöst, aber doch *wie ein aufgelöster* betrachtet werden, d. h. es muß die menschliche Natur untersucht werden, wieweit sie zur Bildung des Staates geeignet ist oder nicht, und wie die Menschen sich zusammenton sollen, wenn sie eine Einheit werden wollen; denn nur so kann hier die rechte Einsicht gewonnen werden.“

(De Cive, S. 71-72; Hervorh. durch den Verfasser)

---

<sup>10</sup> De Corpore, S. 9.

<sup>11</sup> Cassirer, Vom Mythos des Staates, S. 228.

<sup>12</sup> Kersting, StL 1988, S. 127.

<sup>13</sup> Watkins, Philosophy and Politics in Hobbes, in: Hobbes studies, S. 243.

<sup>14</sup> Watkins, Hobbes's system of ideas, S. 52.

Auf Grundlage dieser methodischen Überlegungen formt Hobbes ein legitimationstheoretisches Modell, das noch in der modernen politischen Philosophie vorherrschende Stellung einnimmt.<sup>15</sup> Die politische „Reflexionsform“,<sup>16</sup> um die Hobbes die politische Philosophie bereichert hat, folgt diesem Schema:

„Man beschreibt eine vereinfachte Situation, in der vernünftige Menschen mit bestimmten Zielen und bestimmten Beziehungen zueinander im Lichte ihrer Kenntnis der Umstände unter verschiedenen Handlungsweise wählen müssen. Was sie tun werden, wird streng deduktiv abgeleitet aus den Voraussetzungen über ihre Ansichten und Interessen, ihre Lage und ihre Möglichkeiten.“

(Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, S. 141)

Anhand dieses Modells kann überprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen sich politische Herrschaft auf die „vernünftige Zustimmung“ der Herrschaftsunterworfenen zurückführen lässt.<sup>17</sup>

Es ist mehrfach bezweifelt worden, dass es dem Gründervater des politischen Kontraktualismus gelungen ist, seine eigenes Rechtfertigungsmodell widerspruchsfrei zur Anwendung zu bringen und seinen Staatsbeweis auf einen Akt individueller Selbstbeschränkung zu gründen; neuerlich belebt wurde die Kontroverse durch Impulse der modernen Entscheidungstheorie.<sup>18</sup> Die vorliegende Arbeit nimmt dies zum Anlass, die Ansatzpunkte der jüngst angebotenen Interpretationsmodelle nachzuzeichnen und auf mögliche Stärken und Schwächen zu diskutieren. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse werden genutzt, um Implikationen abzuleiten, die spezifische Rekonstruktionsmodelle für die Rechtfertigungsleistung des hobbesschen Staatsbeweises bergen.

Hierfür wird in einem vorbereitenden Schritt die Logik des politischen Kontraktualismus entfaltet (A). Sodann wird besprochen, wie Hobbes die einzelnen Argumentphasen

---

<sup>15</sup> Vgl. Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 10.

<sup>16</sup> *Ebd.*

<sup>17</sup> *Ebd.*

<sup>18</sup> Siehe beispielsweise: Gauthier, The logic of Leviathan, S. 76f.; Hampton, Hobbes and the social contract tradition, S. 58f.; Hampton, PPR 1991, S. 603f.; Ullmann-Margalit, The emergence of norms, S. 62f.; Haji, Dialogue 1990, S. 189f.; Haji, PPR 1991, S. 589f.; Kavka, Monist 1983, S. 120f.; Kavka, Hobbesian moral and political theory, S. 107f.; Barry, Political argument, S. 63f.; Taylor, The possibility of cooperation, S. 13f.; Braybrooke, Dialogue 1976, S. 14f.; Alexandra, South. J. Philos. 1992, S. 3f.; Hüttemann, ZPhF 2004, S. 29f.; Bittner, ZPhF 1983, S. 389f.; Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 118f.; Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 69f.; Nida-Rümelin, Bellum omnium contra omnes, in: Thomas Hobbes, S. 118f.; Ryan, Hobbes's political philosophy, in: The Cambridge companion to Hobbes, S. 223f.; Helbling, SZfS 2009, S. 107f.

ausgestaltet (B). Ob die Harmonisierung der Argumentphasen gelingt, wird anschließend mithilfe der Methoden moderner Entscheidungstheorie überprüft (C), ehe die Ergebnisse abschließend diskutiert werden.

## A. Von der Logik des politischen Kontraktualismus

Wie einleitend geschildert, besteht der Gegenstand des politischen Kontraktualismus im Verhältnis individueller Freiheit und zwangsbewehrter, kollektiv verbindlicher Entscheidungsgewalt. Der politische Kontraktualismus fragt nach den Legitimitätsbedingungen politischer Herrschaft.<sup>19</sup> Das einheitliche Theorieziel besteht darin, die restriktive, aber als notwendig erachtete,<sup>20</sup> politische Ordnungsgewalt auf die vorherige Einwilligung und die freiwillige Selbstverpflichtung der „Herrschaftsunterworfenen“ zurückzuführen.<sup>21</sup> Dabei verlangt das Prinzip souveräner Gleichheit, dass die Errichtung einer politischen Ordnungsgewalt unter der „Rationalitätsbedingung der Wechselseitigkeit“ erfolgt;<sup>22</sup> das geeignete Mittel zu freiwilliger und wechselseitiger Selbstbeschränkung ist der Vertrag.<sup>23</sup>

Hieraus ergibt sich für alle Varianten politischer Vertragstheorie, spezifischer Eigenschaften ungeachtet, ein gemeinsamer Begründungsauftrag. Es ist nachzuweisen, weshalb es im vernünftigen individuellen Eigeninteresse liegt, den natürlichen Zustand souveräner Gleichheit zu verlassen und durch wechselseitige Selbstbeschränkung in einen künstlichen Ordnungszustand „abstrakte[r] Vergesellschaftung“<sup>24</sup> einzutreten.<sup>25</sup> Die Angabe entsprechender „guter Gründe“ ist eine notwendige Bedingung, um das Theorieziel zu erreichen. Naturgemäß benennen verschiedene Varianten des politischen Kontraktualismus auch unterschiedliche „gute Gründe“, aus denen nutzenmaximierende Individuen den natürlichen Zustand souveräner Gleichheit verlassen. Alle „guten Gründe“ werden aber in einem einheitlichen Argumentationsverfahren entwickelt, das einer bestimmten logischen Figur folgt.<sup>26</sup> Dieses Argumentationsverfahren, das gewissermaßen das Rückgrat der

---

<sup>19</sup> Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 105.

<sup>20</sup> Höffe, in: Ethik und Politik, S. 197-198.

<sup>21</sup> Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 106.

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Vgl. Höffe, in: Ethik und Politik, S. 198; Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 106.

<sup>24</sup> Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 106.

<sup>25</sup> Vgl. Höffe, in: Ethik und Politik, S. 198.

<sup>26</sup> Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 49;

Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 106-107; Höffe, in: Ethik und Politik, S. 198.

politischen Vertragstheorie bildet,<sup>27</sup> wird nachfolgend als das „kontraktualistische Argument“ bezeichnet.<sup>28</sup>

Dem allgemeinen Theorieziel — Ordnungsgewalt auf die Selbstverpflichtung der Herrschaftsunterworfenen zurückzuführen — entsprechend, versucht das kontraktualistische Argument ein bestimmtes Vertragsergebnis „gedankenexperimentell“ aus einem vorvertraglichen Ausgangszustand abzuleiten.<sup>29</sup> Etwas technischer gewendet: das kontraktualistische Argument (*k*) dient dazu, zwischen Ausgangszustand (*A*) und Vertragsergebnis (*E*) die Beziehung logischer Folge herzustellen. Typischerweise beruht das kontraktualistische Argument auf einem komplexen Konditionalsatz,<sup>30</sup> der von zwei Prämissen getragen wird: es wird angenommen, dass die vertragliche Übereinkunft *V* logisch aus dem vorvertraglichen Ausgangszustand *A* folgt und es wird angenommen, dass das Vertragsergebnis *E* logisch aus der vertraglichen Übereinkunft *V* folgt. In hier vertretener Lesart beruht das kontraktualistische Argument also auf einem syllogistischen Schluss.<sup>31</sup>

Der logische Grundstock zeichnet das vertragstheoretische Begründungsprogramm in wesentlichen Zügen vor: die Argumentphasen von Ausgangszustand, vertraglicher Übereinkunft und Vertragsergebnis sind so zu harmonisieren, dass ein konsistentes Gesamtargument gegeben ist.<sup>32</sup> Der größte Begründungsaufwand ist darin zu vermuten, der Beschaffenheit eines wie auch immer gearteten Naturzustandes zwingende Gründe abzugewinnen, die seine Bewohner zum Abschluss eines bestimmten Vertrages veranlassen.<sup>33</sup> So ist nämlich darzulegen, was den vernünftigen Nutzenmaximierer überhaupt dazu bewegt, den vorvertraglichen Naturzustand zu verlassen und einen „Alternativzustand“<sup>34</sup> einzurichten. Es ist zu besprechen, weshalb

<sup>27</sup> Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 106;

Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 49.

<sup>28</sup> Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 50.

<sup>29</sup> *Ebd.*

<sup>30</sup> *Ebd.*

<sup>31</sup> Der Verfasser nimmt dies zum Anlass, im weiteren Verlauf an geeigneter Stelle und in gebotener Kürze prädikatenlogische Kommentierungen vorzunehmen. Die fortlaufenden Randbemerkungen legen das argumentative Grundgerüst der Arbeit frei. Dies dient vordergründig der Bebildung des Entwickelten, versteht sich aber auch als Angebot an den geneigten Leser, seinerseits eine Gültigkeitsprüfung vorzunehmen. Grundstein der vorliegenden Arbeit ist damit: Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 50f.

Das kontraktualistische Argument *k* lässt sich prädikatenlogisch wie folgt repräsentieren:

$\forall k(A(k) \models V(k)), \forall k(V(k) \models E(k)) \therefore \forall k(A(k) \models E(k)).$

<sup>32</sup> *Ebd.*, S. 49.

<sup>33</sup> Vgl. *Ebd.*, S. 50.

<sup>34</sup> *Ebd.*

die vertragliche Übereinkunft ein geeignetes Mittel ist, um diesen Alternativzustand herbeizuführen und schließlich ist zu erläutern, weshalb sich die Naturzustandsbewohner nicht auch anderweitig behelfen können.<sup>35</sup>

Da sie einen Großteil des Begründungsprogrammes stiftet, ist die Beschreibung des Naturzustandes ein zentraler Bestandteil des politischen Kontraktualismus. So wie politische Vertragstheorien insgesamt nach dem logischen, nicht dem historischen Ursprung politischer Ordnung fragen,<sup>36</sup> ist auch die Naturzustandsbeschreibung weniger historischer Tatsachenbericht denn analytisches Abstraktionsprodukt.<sup>37</sup> Im Naturzustand finden sich menschliche Versuchspersonen in eine mögliche Welt versetzt,<sup>38</sup> die jeder politisch-sozialen Ordnung entbehrt.<sup>39</sup> Der Philosoph beobachtet, wie die mit gewissen Wesenseigenschaften und Verhaltensweisen ausgestatteten Naturzustandsbewohner agieren; das Augenmerk liegt dabei auf ihrem Verhalten untereinander.<sup>40</sup> Vordergründig interessiert, ob ihre Interaktion stabiler Ordnungsverhältnisse trägt, die menschliche Natur also „unmittelbar und aus eigenen Mitteln“<sup>41</sup> zur Gesellschaft geeignet und fähig ist.<sup>42</sup>

In allen Interpretationen scheitert die Errichtung einer stabilen Ordnung an der Beschaffenheit des Naturzustandes selbst — der natürlichen Gleichheit seiner Bewohner oder des allgemeinen Misstrauens —, sodass die Möglichkeit unmittelbarer Vergesellschaftung im Ergebnis verneint wird.<sup>43</sup> Trotz alledem bedürfen die selbsterhaltungsinteressierten Naturzustandsbewohner der Errichtung einer politisch-sozialen Ordnung: denn schon ihre physische Existenz ist im natürlichen Zustand unbeschränkter Handlungs- und Willkürfreiheit nicht gesichert.<sup>44</sup> Hieraus sehen sie sich veranlasst, die strukturellen „Sozialitätsdefizite“<sup>45</sup> ihres natürlichen Lebensraumes

<sup>35</sup> Technisch gewendet: Es ist zu begründen, weshalb der Vertragsabschluss eine notwendige Bedingung zur Einrichtung eines Alternativzustandes ist.

<sup>36</sup> Cassirer, Vom Mythos des Staates, S. 229.

<sup>37</sup> Vgl. Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 107; Höffe, in: Ethik und Politik, S. 197.

<sup>38</sup> Zum Begriff „möglicher Welten“ unter anderem: Kripke, Naming and necessity, S. 15f.

<sup>39</sup> Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 107;

Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 50.

<sup>40</sup> Vgl. Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 64;

Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 107.

<sup>41</sup> Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 108.

<sup>42</sup> Vgl. Hobbes, Lehre vom Bürger, S. 79.

<sup>43</sup> Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 64;

Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 108.

<sup>44</sup> Kersting, Zur Logik des kontraktualistischen Arguments, in: Der Begriff der Politik, S. 223;

Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 108.

<sup>45</sup> Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 108;

Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 65.

mit künstlichen Mitteln zu beheben<sup>46</sup> und einen Alternativzustand einzurichten, der „jedermann gestattet, seine Interessen im Rahmen einer friedlichen, nicht mehr selbsterhaltungsriskanten Konkurrenz zu verfolgen“.<sup>47</sup> Die Naturzustandsbewohner beheben diese Defizite, indem sie wechselseitig in die Beschränkung ihrer natürlichen Handlungs- und Willkürfreiheit einwilligen.<sup>48</sup> Eine Übereinkunft aber, durch die jeder einem jeden das Recht überträgt, von ihm ein bestimmtes Verhalten zu verlangen, heißt Vertrag.<sup>49</sup>

Wenn es gelingt, eine vertragliche Übereinkunft Freier und Gleicher als logischen Ursprung politischer Ordnung auszuweisen, ist das kontraktualistische Theorieziel erreicht.

## B. Die politische Philosophie des Thomas Hobbes

Fraglich ist, wie Thomas Hobbes die Argumentphasen von Naturzustand, vertraglicher Übereinkunft und Vertragsergebnis ausgestaltet.

### I. Der Naturzustand als Krieg aller gegen alle

Wie einleitend dargestellt, ist der Mensch im hobbesschen Verständnis kein Wesen, das sich von Natur aus „zur Gesellschaft“ eignet.<sup>50</sup> Die griechische Vorstellung des *zōon politikon* gründet für Hobbes auf einer „allzu oberflächlichen Betrachtung der menschlichen Natur“.<sup>51</sup> Die aufmerksame Betrachtung menschlicher Verhältnisse lehre, dass die Menschen von Natur aus „keine Gesellschaft um der Gesellschaft willen“ suchen, sondern „um von ihr Ehre und Vorteil zu erlangen“;<sup>52</sup> sie kommen also genau dann aus „freien Stücken“ zusammen, wenn „gemeinsam[e] Bedürfnisse oder die Ehrsucht sie dazu treiben“.<sup>53</sup>

Ein solches Bedürfnis besteht in dem Verlangen nach dem, „was gut“ und der Vermeidung dessen, „was übel“ ist.<sup>54</sup> Ein jeder ist maximal bemüht, „seine Glieder zu schützen und gesund zu erhalten“, um seinen Körper vor peinlicher Einwirkung und

<sup>46</sup> Höffe, in: Ethik und Politik, S. 198.

<sup>47</sup> Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 109;

Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 65.

<sup>48</sup> Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 50;  
Höffe, in: Ethik und Politik, S. 198.

<sup>49</sup> Vgl. Leviathan, Kap. 14, S. 121.

<sup>50</sup> De Cive, S. 78.

<sup>51</sup> De Cive, S. 79.

<sup>52</sup> De Cive, S. 79.

<sup>53</sup> De Cive, S. 81.

<sup>54</sup> De Cive, S. 84.

dem größten natürlichen Übel, dem „Tod“, zu bewahren.<sup>55</sup> Im hobbesschen Verständnis ist menschliche Praxis durch zwei zentrale Motive bestimmt: dem Streben nach Selbsterhaltung und dem Verlangen nach Glück.<sup>56</sup> Da die Erhaltung des eigenen Lebens notwendige Bedingung für ein glückliches und erfülltes Leben ist, gilt das zentrale Bestreben der Selbsterhaltung.<sup>57</sup>

Das Streben nach Selbsterhaltung und einem glücklichen Leben konkretisiert sich in bestimmten Wünschen und Bedürfnissen, nach deren Erfüllung die Naturzustandsbewohner trachten.<sup>58</sup> Zwar genießen sie in der Frage, worin geeignete Mittel zur Befriedigung ihrer subjektiven Wünsche bestehen, eine Einschätzungsprärogative.<sup>59</sup> Da sie jedoch an ihrem langfristigen Wohlergehen interessiert sind, kann ihr Begehr weder einem bloß augenblicklichen Genuss, noch vorübergehendem Schutz gelten.<sup>60</sup> Alles, was sich die Naturzustandsbewohner zu ihren Zwecken verschaffen, eignen sie sich nämlich in der Absicht an, „sich dasselbe auch auf immer zu sichern“.<sup>61</sup>

Der Lebenswelt und dem von Thomas Hobbes entworfenen Lebensraum ist gemein, dass die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse unter der steten Bedingung „doppelter Knappheit“ stattfindet:<sup>62</sup> begehrte Güter und die zu ihrem Erwerb erforderlichen Mittel sind nur begrenzt verfügbar.<sup>63</sup> Bereits das bloße Vorhandensein anderer Menschen verhindert, dass sich jeder alles zu eigen machen kann, was er begehrt.<sup>64</sup> Da außerdem nicht alles gemeinsam benutzt oder geteilt werden kann,<sup>65</sup> ist

---

<sup>55</sup> De Cive S. 84.

<sup>56</sup> Höffe, in: Thomas Hobbes, S. 117, 123; Hampton, Hobbes and the social contract tradition, S. 14.

<sup>57</sup> Gauthier, Hobbes Social Contract, in: Perspectives on Thomas Hobbes, S. 126; Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 109.

<sup>58</sup> Höffe, in: Thomas Hobbes, S. 123.

<sup>59</sup> De Cive, S. 84.

<sup>60</sup> Vgl. Leviathan, Kap. 11, S. 97.

<sup>61</sup> Vgl. Leviathan, Kap. 11, S. 97.

<sup>62</sup> Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 109; Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 65.

<sup>63</sup> Höffe, in: Thomas Hobbes, S. 123; Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 109; Hampton, Topoi 1985, S. 50; Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 65.

<sup>64</sup> Vgl. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, S. 141; Hampton, Topoi 1985, S. 50; Kavka, Ethics 1983, S. 293.

Hier kann offenbleiben, ob der natürliche Konflikt in der Hauptsache auf die Ressourcenknappheit (Nida-Rümelin, in: Thomas Hobbes, S. 112) oder die individuelle Aneignungsabsicht (Helbling, SZfS 2009, S. 101-102) zurückzuführen ist.

<sup>65</sup> Vgl. De Cive, S. 83.

eine Interessenkollision unumgänglich — unter den Naturzustandsbewohnern schwelen „Uneinigkeit und Streit“.<sup>66</sup>

Gilt den konfligierenden Parteien ein streitiger Gegenstand als unverzichtbar für die Selbsterhaltung oder das persönliche Glück, verschärfen sich gegenseitige Wahrnehmung und entsprechendes Verhalten:<sup>67</sup>

„Sooft daher zwei ein und dasselbe wünschen, dessen sie aber nicht beide zugleich teilhaftig werden können, so wird einer des anderen Feind und um das gesetzte Ziel, welches mit der Selbsterhaltung immer verbunden ist, zu erreichen, werden beide danach trachten, sich den anderen entweder unterwürfig zu machen oder ihn zu töten.“

(Leviathan, Kap. 13, S. 113-114)

Ob ein Gut für das eigene Leben und das persönliche Glück unverzichtbar ist, wird subjektiv und einseitig bestimmt.<sup>68</sup> Daher müssen alle Naturzustandsbewohner mit der Unsicherheit leben, jedem anderen zu jeder Zeit als existenzielle Bedrohung gelten zu können. Das Leben im Naturzustand wirft den Schatten universeller „Furcht, von einem anderen Schaden zu erleiden“.<sup>69</sup> Entsprechend hegen die hobbesschen Langzeitstrategen offenes Misstrauen untereinander.<sup>70</sup> Aus „Besorgnis für die Zukunft“<sup>71</sup> antizipieren sie das Verhalten ihres Konterparts und leiten vorbeugende Gegenmaßnahmen ein.<sup>72</sup> Bei der großen Furcht,

„[...] welche die Menschen allgemein gegeneinander hegen, können sie sich nicht besser sichern, als dadurch, daß einer dem anderen zuvorkommt oder so lange fortfährt, durch List und Gewalt sich alle anderen zu unterwerfen, als noch andere da sind, vor denen er sich zu fürchten hat.“

(Leviathan, Kap. 13, S. 114)<sup>73</sup>

Dieser Vorsatz findet seinen Ursprung weniger in einem Moment triebhafter Aggression, denn in vernünftiger Selbsterhaltungsabsicht:<sup>74</sup>

„Wenn diejenigen, welche mit mäßigem Besitz zufrieden sind, nur sich und das ihrige zu verteidigen, nicht aber ihre Macht dadurch zu vermehren

<sup>66</sup> De Cive, S. 83.

<sup>67</sup> Vgl. Höffe, in: Thomas Hobbes, S. 123.

<sup>68</sup> Vgl. Ebd.

<sup>69</sup> Leviathan, Kap. 11, S. 93.

<sup>70</sup> Hampton, Hobbes and the social contract tradition, S. 16; Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 110.

<sup>71</sup> Leviathan, Kap. 11, S. 97.

<sup>72</sup> Kavka, Ethics 1983, S. 293.

<sup>73</sup> Siehe außerdem: Leviathan, Kap. 11, S. 93.

<sup>74</sup> Vgl. Höffe, in: Thomas Hobbes, S. 124; Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 111; Hampton, Hobbes and the social contract tradition, S. 60.

suchten, daß sie andere selbst angreifen, so würden sie nicht lange bestehen können, weil es Menschen gibt, die sich entweder aus Machtgefühl oder aus Ruhmsucht die ganze Erde untertan machen möchten. Deshalb muß jedem auch die gewaltsame Vermehrung seiner Besitzungen um der nötigen Selbsterhaltung willen zugestanden werden.“

(Leviathan, Kap. 13, S. 114)

Spezifischer Handlungsmotive — dem Wunsch, Machtmittel weiter zu mehren („*Mitbewerbung*“),<sup>75</sup> bloßer „*Verteidigung*“ des bereits angeeigneten,<sup>76</sup> oder dem Verlangen nach Steigerung des persönlichen Ansehens („*Ruhm*“)<sup>77</sup> — ungeachtet, verlangt eine rationale Wahrnehmung des Selbsterhaltungsinteresses von den Naturzustandsbewohnern,<sup>78</sup> „ihr ganzes Leben hindurch beständig und unausgesetzt eine Macht nach der anderen sich zu verschaffen bemüht [zu sein]“.<sup>79</sup> Die Konfiguration des Naturzustandes nötigt also selbst das friedliebendste Individuum, als „hemmungsloser Aggressor“ aufzutreten.<sup>80</sup> In dieser Lesart<sup>81</sup> ist es gerade keine unwiderstehliche, nach dem Zugewinn von Macht lechzende,<sup>82</sup> Triebnatur, die den Menschen zum „Wolf für den Menschen“ macht.<sup>83</sup> Sein räuberisches Gebaren ist vielmehr Ausdruck einer instrumentell-vernünftigen Präventionsstrategie, durch die der Mensch auf die universelle Ungewissheit seines Lebensumfeldes reagiert und sich um seiner Selbsterhaltung willen in offensivem Misstrauen übt.<sup>84</sup>

Doch auch wenn man der hier vertretenen Interpretation folgt und die präventive Gewaltanwendung als allgemeine Überlebensstrategie ausweist, kann daraus nicht

<sup>75</sup> Leviathan, Kap. 13, S. 115; Hervorh. im Original.

<sup>76</sup> *Ebd.*

<sup>77</sup> *Ebd.*

<sup>78</sup> Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 112.

<sup>79</sup> Leviathan, Kap. 11, S. 91.

<sup>80</sup> Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 112.

<sup>81</sup> Die unterstellte Lesart ist selbstredend nicht die einzige, die der hobbesschen Philosophie abgewonnen werden kann. Andere Kommentatoren sehen in irrational-leidenschaftlicher Praxis sehr wohl die Hauptursache für den universellen Konflikt der Naturzustandsbewohner (siehe hierzu insbesondere: Gauthier, The logic of Leviathan, S. 83f.; eine Gegenüberstellung der Paradigmen leistet Hampton, Hobbes and the social contract tradition, S. 58-79).

Um eine kohärente Gesamtdarstellung zu leisten, müssen verschiedene Konflikttheorien auch zu unterschiedlichen Interpretationen anderer wesentlicher Elemente der politischen Philosophie des Thomas Hobbes gelangen. Zentrale Bestandteile des hobbesschen Argumentes, wie Inhalt und Bedeutung der natürlichen Gesetze (siehe hierzu: Leviathan, Kap. 14, S. 118f.; Kap. 15, S. 129f.), sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber gänzlich unbesprochen. Um eine Gegenüberstellung der Konflikttheorien zu leisten, müssten wesentliche Aspekte also entweder als bekannt vorausgesetzt, oder inzident entwickelt werden; beides wäre einer stringenten Gedankenführung unzuträglich. Daher wird hier bloß auf das Spannungsverhältnis der Konflikttheorien hingewiesen, während eine systematische Gegenüberstellung aus argumentationsstrategischen Erwägungen ausbleibt.

<sup>82</sup> Vgl. Kersting, StL 1988, S. 137; Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 111.

<sup>83</sup> De Cive, S. 62.

<sup>84</sup> Kersting, StL 1988, S. 137; Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 111, 114-115.

geschlossen werden, dass der hobbessche Naturzustand keinerlei Vergesellschaftungsressourcen birgt. Wie gezeigt, ist der Nachweis über die Unmöglichkeit unmittelbarer Vergesellschaftung aber notwendige Bedingung, um die Erforderlichkeit staatlicher Gewalt zu begründen. Erst der Mangel an natürlichen Vergesellschaftungsressourcen kann die Naturzustandsbewohner nämlich motivieren, mithilfe künstlicher Mittel einen Alternativzustand einzurichten. Konkret muss also eine weitere Voraussetzung hinzutreten, durch die es den Naturzustandsbewohnern unmöglich wird, zu verwirklichen, wonach sie streben: allen anderen zuvorzukommen und sie „durch List und Gewalt“ dauerhaft zu unterwerfen.<sup>85</sup>

Diese besteht in der Annahme, dass die Menschen im Verhältnis natürlicher Gleichheit stehen.<sup>86</sup> Demnach hat die Natur alle Menschen

„[...] sowohl hinsichtlich der Körperkräfte wie der Geistesfähigkeiten untereinander gleichmäßig begabt; und wenngleich einige mehr Kraft und Verstand als andere besitzen, so ist der hieraus entstehende Unterschied im ganzen betrachtet doch nicht so groß, daß der eine sich diesen oder jenen Vorteil versprechen könnte, welchen der andere nicht auch zu erhoffen berechtigt sei.“

(Leviathan, Kap. 13, S. 112-113)

Damit ist nicht gesagt, dass sich einzelne Menschen überhaupt nicht in körperlichem oder geistigem Vermögen unterscheiden.<sup>87</sup> Allerdings erlauben die bestehenden Differenzen nicht, dass bestimmte Individuen eine dauerhafte Vorteilsposition erlangen:<sup>88</sup> man wird nämlich bezüglich „der körperlichen Kraft [...]“ gewiß selten einen so schwachen Menschen finden, der nicht durch List oder in Verbindung mit anderen, die mit ihm in gleicher Gefahr sind, auch den stärksten töten könnte.<sup>89</sup> Bei den „Geistesfähigkeiten“ ist eine noch „größere Gleichheit“ zu finden;<sup>90</sup> etwaige Unterschiede bestehen bloß vermeintlich und sind darauf zurückzuführen, „daß einige eine ungebührlich hohe Meinung von sich haben“.<sup>91</sup> Das individuelle Kräfteungleichgewicht ist demnach schlicht zu gering, als dass sich darauf eine stabile

<sup>85</sup> Leviathan, Kap. 13, S. 114.

<sup>86</sup> Vgl. *Nida-Rümelin*, in: Thomas Hobbes, S. 112.

<sup>87</sup> *Hampton*, Hobbes and the social contract tradition, S. 25.

<sup>88</sup> *Nida-Rümelin*, in: Thomas Hobbes, S. 112; *Kavka*, Ethics 1983, S. 292-293; *Kersting*, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 116;

*Hampton*, Hobbes and the social contract tradition, S. 25.

<sup>89</sup> Leviathan, Kap. 13, S. 113; siehe außerdem: *De Cive*, S. 82.

<sup>90</sup> Leviathan, Kap. 13, S. 113.

<sup>91</sup> *Ebd.*

politische Ordnung gründen ließe.<sup>92</sup> Die Vorstellung, dass Herrschaftsverhältnisse von Natur aus bestehen — für Aristoteles beispielsweise zwischen Herrscher und Sklave, Mann und Frau, Vater und Sohn —,<sup>93</sup> ist mit dem hobbesschen „Gleichheitspostulat“ schlechterdings unvereinbar.<sup>94</sup>

Wie im Kontext des körperlichen Vermögens angeklungen ist, birgt das Verhältnis natürlicher Gleichheit eine gewichtige selbsterhaltungsrelevante Implikation. Wenn es nämlich selbst dem Stärksten unmöglich ist, sein eigenes Leben zu schützen, indem er alle anderen dauerhaft unterwirft, kann sich im Naturzustand keiner seines eigenen Lebens sicher sein; es gelten symmetrische Bedrohungsverhältnisse.<sup>95</sup> Wenn die Naturzustandsbewohner dieses symmetrische Bedrohungsverhältnis erkennen und um die Rationalität präventiver Gewaltanwendung wissen,<sup>96</sup> müssen sie im Interesse der Selbsterhaltung noch angestrengter übergriffig werden.<sup>97</sup> In Abwesenheit einer einschränkenden (staatlichen) Gewalt gilt der allgemeine Vorsatz, „Gewalt mit Gewalt zu vertreiben“<sup>98</sup> — dessen Gültigkeit wiederum ist das wesentliche Merkmal eines Ordnungszustandes, den Hobbes als den „Krieg aller gegen alle“<sup>99</sup> bezeichnet.<sup>100</sup>

Das heißt nicht, dass der Naturzustand als „Krieg aller gegen alle“ auch voll des Schlägerklanges ist.<sup>101</sup> Es sind nämlich weniger sich fortwährend aktualisierende Formen der Gewalt, die den „Krieg aller gegen alle“ kennzeichnen, als vielmehr die allgemeine Ungewissheit über das Verhalten der Konkurrenten und die Furcht davor, zum Opfer präventiver Gewalthandlungen zu werden;<sup>102</sup> „wie Fechter“ stehen die Kontrahenten „gegeneinander, beobachten sich genau und halten ihre Waffen in Bereitschaft“.<sup>103</sup>

<sup>92</sup> Hampton, Hobbes and the social contract tradition, S. 25;  
Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 116.

<sup>93</sup> Siehe hierzu: Aristoteles, Pol. 1253b 1f.

<sup>94</sup> Hobbes, Leviathan, Kap. 15, S. 137; Nida-Rümelin, in: Thomas Hobbes, S. 112.

<sup>95</sup> Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 116;

Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 68.

<sup>96</sup> Einzelne Kommentatoren identifizieren in der Publizität der Rationalität vorbeugender Gewaltanwendung eine weitere, ungeäußerte, Prämisse des hobbesschen Argumentes. Hierzu beispielsweise: Kavka, Ethics 1983, S. 294.

<sup>97</sup> Vgl. Gauthier, in: Perspectives on Thomas Hobbes, S. 126.

<sup>98</sup> Leviathan, Kap. 13, S. 115.

<sup>99</sup> *Ebd.*

<sup>100</sup> Dass im Naturzustand ein latenter Krieg aller gegen alle herrscht, lässt sich prädikatenlogisch für  $n \geq 2$  mit  $\varphi(A) = \text{Befinden sich in latentem Konflikt}$  wie folgt repräsentieren:

$\forall x_1, \dots, \forall x_n A(x_1, \dots, x_n)$ .

<sup>101</sup> Vgl. Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 65.

<sup>102</sup> *Ebd.*

<sup>103</sup> Leviathan, Kap. 13, S. 117.

Die Furcht vor dem gewaltsamen Vorstoß eines Kontrahenten ist jedenfalls so groß, dass alle verfügbaren Ressourcen darauf verwendet werden, sich bestmöglich auf einen solchen „Ernstfall“ vorzubereiten. Darum mangelt es dem Naturzustand an der Grundvoraussetzung zivilisatorischer Entwicklung:<sup>104</sup>

„Da findet sich kein Fleiß, weil kein Vorteil davon zu erwarten ist; es gibt keinen Ackerbau, keine Schifffahrt, keine bequemen Wohnungen, keine Werkzeuge höherer Art, keine Länderkenntnis, keine Zeitrechnung, keine Künste, keine gesellschaftlichen Verbindungen; statt dessen ein tausendfaches Elend; Furcht, gemordet zu werden, stündliche Gefahr, ein einsames, kümmerliches, rohes und kurzes Leben.“

(Leviathan, Kap. 13, S. 115-116)

Darin liegt das Sozialitätsdefizit des hobbesschen Naturzustandes: weder ist die bloße physische Existenz seiner Bewohner garantiert, noch steht die Befriedigung ihres Verlangens nach einem glücklichen und erfüllten Leben in Aussicht. Ihre Handlungsmotive machen die Naturzustandsbewohner also „zum Frieden unter sich geneigt“, ohne diesen wünschenswerten Zustand hervorzubringen zu können.<sup>105</sup> Die Vernunft aber kann den natürlichen Kriegszustand analysieren und „einige zum Frieden führende“ Verhaltensgrundsätze formulieren,<sup>106</sup> die das natürliche Sozialitätsdefizit beheben und der Menschheit einen Weg aus ihrer kümmerlichen Existenz weisen.<sup>107</sup>

Diese Grundsätze zu ermitteln — also die Menge der Bedingungen anzugeben, die für sich genommen notwendig und zusammengenommen hinreichend sind, um den allgemein begehrten Aufgang aus dem unerträglichen Naturzustand zu realisieren — ist Aufgabe des Philosophen.<sup>108</sup>

---

<sup>104</sup> Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 65.

<sup>105</sup> Leviathan, Kap. 13, S. 118.

<sup>106</sup> Ebd.

<sup>107</sup> Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 131.

<sup>108</sup> Vgl. Hampton, Hobbes and the social contract tradition, S. 47.

## II. Natürliches Gesetz und Gesellschaftsvertrag

Der *Leviathan* enthält einen Katalog von neunzehn solcher Verhaltensgrundsätze, die Hobbes als „natürliche Gesetze“ bezeichnet.<sup>109</sup> Wenngleich prima facie zu vermuten, stehen diese „natürlichen Gesetze“ nicht in der Tradition klassischer Naturrechtskonzeptionen, sondern sind hierauf in gänzlich negativer Weise bezogen.<sup>110</sup>

Das „Naturrecht“ gilt im hobbesschen Verständnis als die „Freiheit, nach welcher ein jeder zur Erhaltung seiner selbst seine Kräfte beliebig gebrauchen und folglich alles, was dazu etwas beizutragen scheint, tun kann“.<sup>111</sup> Wie ihm Rahmen der Rekonstruktion des Naturzustandes gezeigt, ist dieses natürliche „Recht auf alles“ keinem von Nutzen:<sup>112</sup> „[d]enn die Wirkungen eines solchen Rechts sind so ziemlich dieselben, als wenn überhaupt kein Recht bestände“.<sup>113</sup> So kann jeder „mit gleichem Rechte und mit gleicher Macht“ behaupten, dass eine bestimmte Sache „sein sei“.<sup>114</sup> In dieser Gemengelage ist es schlicht unmöglich, individuelle Rechtspositionen zu begründen. Konsequenterweise ist das natürliche Recht „auf alles“ als bloße menschliche Verhaltensbeschreibung unter den Bedingungen eines „reinen Naturzustande[s]“ zu lesen.<sup>115</sup> Der fundamentale Unterschied zu klassisch-naturrechtlichen Konzeption besteht darin, dass der hobbessche Naturzustand in seiner Reform gerade kein rechtsgeordneter ist und weder Freiheits- noch Eigentumsrechte kennt.<sup>116</sup>

Die neunzehn „natürlichen Gesetze“ genießen dann den logischen Charakter hypothetischer Imperative:<sup>117</sup> sie geben Auskunft darüber, wie die faktisch unbeschränkte Handlungs- und Willkürfreiheit der Naturzustandsbewohner einzuhegen ist, damit der natürliche Kriegszustand in eine verbesserte Ordnung überführt werden kann, die ihren Bewohnern gestattet, individuelle Interessen in

<sup>109</sup> Entwickelt werden diese in: Hobbes, Leviathan, Kap. 14-15.

<sup>110</sup> Hampton, Hobbes and the social contract tradition, S. 47; Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 128.

<sup>111</sup> Leviathan, Kap. 15, S. 118.

<sup>112</sup> De Cive, S. 84.

<sup>113</sup> Ebd., S. 85.

<sup>114</sup> Ebd., S. 86.

<sup>115</sup> Vgl. Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 130.

<sup>116</sup> Ebd.

<sup>117</sup> Hampton, Hobbes and the social contract tradition, S. 47; Watkins, in: Hobbes studies, S. 249f.; Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 136-137, 128.

Zum Begriff des hypothetischen Imperativs: Kant, KpV, AA V: 20.08f.

selbsterhaltungsfreundlicher Umgebung zu verfolgen. Konkret benennen sie, „welche Rechte [...] welchen Personen“ zugestanden werden müssen, um eine befestigte Friedensordnung einzurichten.<sup>118</sup> Alles was die natürlichen Gesetze fordern, zielt auf die Einrichtung eines Zustandes, in dem es möglich ist, „*andern das zu tun, was wir wünschen, daß es uns von andern geschehe*“.<sup>119</sup>

Es bedarf keiner Rekonstruktion aller neunzehn Einzelbestimmungen, um zu erkennen, dass zwischen ihrer Befolgung und dem natürlichen Selbsterhaltungsinteresse ein intensives Spannungsverhältnis besteht. Rechtliche Zugeständnisse, wie sie die Errichtung einer befestigten Friedensordnung voraussetzt, können im hobbesschen Naturzustand nämlich nur in Form des einseitigen Freiheitsverzichts erbracht werden.<sup>120</sup> Da der einseitige Freiheitsverzicht unter Naturzustandsbedingungen aber immer selbsterhaltungsriskant wirkt, sind rechtliche Zugeständnisse nur unter der Bedingung der Wechselseitigkeit möglich: „Entsagt jemand seines Rechtes oder überträgt er es einem anderen, so nimmt man an: er tue es, um von jenem wieder ein anderweitiges Recht oder irgendeinen Vorteil zu erhalten“.<sup>121</sup> Nur wenn gesichert ist, dass eine wechselseitige Übertragung — die „Vertrag“ genannt wird<sup>122</sup> — tatsächlich zustande kommt, kann auch erwartet werden, dass die selbsterhaltungsinteressierten Individuen den natürlichen „Klugheitsregeln“ Folge leisten.<sup>123</sup> Daher kann selbst die vorteilhafteste Vereinbarung keinen wirklichen Beitrag zur Überwindung des Naturzustandes leisten, solange keine „zwingende Gewalt“ besteht,<sup>124</sup> die vertragstreues Verhalten sicherstellt:

„Gesetze und Verträge können an und für sich den Zustand des Krieges aller gegen alle nicht aufheben; denn sie bestehen in Worten und bloße Worte können keine Furcht erregen; daher fördern sie die Sicherheit der Menschen allein und ohne Hilfe der Waffen nicht.“

(Leviathan, Kap. 17, S. 151)

<sup>118</sup> De Cive, S. 73.

<sup>119</sup> Leviathan, Kap. 17, S. 151, Hervorh. im Original; siehe außerdem: Kap. 14, S. 119-120.

<sup>120</sup> Leviathan, Kap. 14, S. 120.

<sup>121</sup> Leviathan, Kap. 14, S. 121.

<sup>122</sup> *Ebd.*

<sup>123</sup> Vgl. Kersting, StL 1988, S. 138; Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 140, 133, 138.

Im Unterschied zu klassisch-nature rechtlichen Konzeptionen besitzen die „natürlichen Gesetze“ keinen unbedingten Verpflichtungscharakter. Hobbes unterscheidet zwischen der Anerkennung („*forum internum*“) und dem Vollzug („*forum externum*“) von Vernunftvorschriften. Die Anerkennung einer Vorschrift verpflichtet nicht, ihr kategorisch Folge zu leisten und ihre Bestimmungen ohne Ansehung der Einzelfallumstände zu vollziehen (Leviathan, Kap. 15, S. 140).

<sup>124</sup> Leviathan, Kap. 14, S. 124.

Demzufolge liegt der Schlüssel zur Überwindung des natürlichen Kriegszustandes in der Einrichtung einer Institution, die über die entsprechenden Mittel verfügt, eine Vertragstreue nötigenfalls gewaltsam herbeizuführen. Um diesen Garanten einzusetzen, muss jeder alle seine „Macht oder Kraft einem oder mehreren Personen übertragen“ und sich deren „Willen und Urteil“ unterwerfen.<sup>125</sup> Wenn sich ein jeder vor demselben Schwert beugt und die Hand, die es führt, als seine eigene betrachtet, ist ein Leben in friedlicher Koexistenz möglich.<sup>126</sup> Der Ausgang aus dem Naturzustand beruht

„[...] auf dem Vertrage eines jeden mit jedem, wie wenn einer zu einem jeden sagte: »Ich übergebe mein Recht, mich selbst zu beherrschen, diesem Menschen oder dieser Gesellschaft unter der Bedingung, daß du ebenfalls dein Recht über dich ihm oder ihr abtrittst.« Auf diese Weise werden alle einzelnen eine Person und heißen Staat oder Gemeinwesen. So entsteht der große *Leviathan* oder, wenn man lieber will, der sterbliche Gott, dem wir unter dem ewigen Gott allein Frieden und Schutz zu verdanken haben.“

(*Leviathan*, Kap. 17, S. 155; Hervorh. im Original)

Dass aber ausgerechnet die vertragliche Übereinkunft der „einzig mögliche Weg“ aus dem Naturzustand ist,<sup>127</sup> stellt jede Rekonstruktion der hobbesschen Philosophie vor ein fundamentales Problem:<sup>128</sup> auch wenn angenommen wird, dass die Abtretung individueller Gewaltmittel die einzig geeignete Maßnahme ist, um eine befestigte Friedensordnung einzurichten, ist unklar, wie eine solche Vereinbarung unter Naturzustandsbedingungen zustande kommen kann. Schließlich herrscht im natürlichen Krieg aller gegen alle das Prinzip offensiven Misstrauens und selbst der mächtigste *Leviathan* kann die Gültigkeit einer Vereinbarung nicht garantieren, die ihn erst konstituiert.

Die Interpretation des Gesamtargumentes wird maßgeblich dadurch bestimmt, ob das Spannungsverhältnis zwischen der vertraglichen Etablierung des *Leviathan* und dem natürlichen Krieg aller gegen alle aufgelöst werden kann.<sup>129</sup> Gelingt dies nicht, stehen

<sup>125</sup> *Leviathan*, Kap. 17, S. 155.

<sup>126</sup> Für  $n \geq 2$  mit  $\varphi(A) = \text{Befinden sich in latentem Konflikt}$ ,  $\varphi(V) = \text{Ratifizieren einen Vertrag}$  und  $\varphi(E) = \text{Befinden sich in friedlicher Koexistenz}$  kann nun das Gesamtargument dargestellt werden:

$$\begin{aligned} \forall x_1, \dots, \forall x_n A(x_1, \dots, x_n) &\models \forall x_1, \dots, \forall x_n V(x_1, \dots, x_n), \\ \forall x_1, \dots, \forall x_n V(x_1, \dots, x_n) &\models \forall x_1, \dots, \forall x_n E(x_1, \dots, x_n) \\ \therefore \forall x_1, \dots, \forall x_n A(x_1, \dots, x_n) &\models \forall x_1, \dots, \forall x_n E(x_1, \dots, x_n). \end{aligned}$$

<sup>127</sup> *Leviathan*, Kap. 17, S. 155.

<sup>128</sup> Vgl. *Haji*, PPR 1991, S. 589; *Nida-Rümelin*, in: Thomas Hobbes, S. 118.

<sup>129</sup> Vgl. *Nida-Rümelin*, in: Thomas Hobbes, S. 118.

Ausgangszustand und vertragliche Übereinkunft nicht in der Beziehung logischer Folge<sup>130</sup> und das Argument ist insgesamt inkonsistent.<sup>131</sup>

Um zu beantworten, ob dieses zentrale Kooperationsproblem gelöst werden kann — eine Ratifizierung des Gesellschaftsvertrages also tatsächlich möglich ist oder am allseitigen Misstrauen scheitern muss —, ist die Theorie praktischer Rationalität zu rekonstruieren, die dem Verhalten der hobbesschen Naturzustandsbewohner zugrunde liegt.<sup>132</sup>

## C. Konflikt und Kooperation im Spannungsverhältnis

Ein Blick auf den Forschungsstand zeigt,<sup>133</sup> dass diese Rekonstruktion vor allem auf eine Konzeption gestützt wird, deren Ursprung in der theoretischen Ökonomie liegt: der Theorie rationaler Entscheidung (*rational choice*).<sup>134</sup> Auch wenn Thomas Hobbes das *rational choice*-Paradigma und die Methoden moderner Entscheidungstheorie unbekannt waren, sind entsprechende Rekonstruktionen deshalb weder unzulässig noch weniger aufschlussreich.<sup>135</sup> Dass *rational choice*-geleitete Rekonstruktionen sogar vielfach Früchte tragen, scheint daran zu liegen, dass die hobbessche

<sup>130</sup> Allgemein gilt:  $V$  folgt logisch aus  $A$  ( $\varphi_\sigma(\forall x_1, \dots, \forall x_n A(x_1, \dots, x_n) \models \forall x_1, \dots, \forall x_n V(x_1, \dots, x_n)) = \text{wahr}$ ) genau dann, wenn für alle Interpretationen  $\mathfrak{I} = \langle D, \varphi \rangle$  und alle Variablenbelegungen  $\sigma$  von  $\mathfrak{I}$  gilt: wenn  $\varphi_\sigma(\forall x_1, \dots, \forall x_n A(x_1, \dots, x_n)) = \text{wahr}$ , dann  $\varphi_\sigma(\forall x_1, \dots, \forall x_n V(x_1, \dots, x_n)) = \text{wahr}$ . Jeder Rekonstruktion der hobbesschen Philosophie ist daher aufgegeben, zu überprüfen, ob die Denotate  $x_1, \dots, x_n$  tatsächlich in der Extension der  $n$ -stelligen Prädikate  $A$  und  $V$  liegen. Kann eine Interpretation gewählt werden, in der zumindest ein Objekt im Gegenstandsbereich in  $\varphi(A)$  liegt, ohne dass dieses Objekt zugleich in  $\varphi(V)$  zu liegen kommt, kann die behauptete Beziehung logischer Folge offensichtlich nicht bestehen.

<sup>131</sup> Der syllogistische Schluss ist nämlich genau dann gültig ( $\varphi_\sigma(\forall x_1, \dots, \forall x_n A(x_1, \dots, x_n) \models \forall x_1, \dots, \forall x_n E(x_1, \dots, x_n)) = \text{wahr}$ ), wenn für alle Interpretationen  $\mathfrak{I} = \langle D, \varphi \rangle$  und alle Variablenbelegungen  $\sigma$  von  $\mathfrak{I}$  gilt:  $\varphi_\sigma(\forall x_1, \dots, \forall x_n A(x_1, \dots, x_n) \models \forall x_1, \dots, \forall x_n V(x_1, \dots, x_n)) = \text{wahr}$  und  $\varphi_\sigma(\forall x_1, \dots, \forall x_n V(x_1, \dots, x_n) \models \forall x_1, \dots, \forall x_n E(x_1, \dots, x_n)) = \text{wahr}$ .

<sup>132</sup> Vgl. *Nida-Rümelin*, in: Thomas Hobbes, S. 117.

<sup>133</sup> Siehe hierzu beispielsweise: *Gauthier*, The logic of Leviathan, S. 76f.; *Hampton*, Hobbes and the social contract tradition, S. 58f.; *Hampton*, PPR 1991, S. 603f.; *Ullmann-Margalit*, The emergence of norms, S. 62f.; *Haji*, Dialogue 1990, S. 189f.; *Haji*, PPR 1991, S. 589f.; *Kavka*, Monist 1983, S. 120f.; *Kavka*, Hobbesian moral and political theory, S. 107f.; *Barry*, Political argument, S. 63f.; *Taylor*, The possibility of cooperation, S. 13f.; *Braybrooke*, Dialogue 1976, S. 14f.; *Alexandra*, South. J. Philos. 1992, S. 3f.; *Hüttemann*, ZPhF 2004, S. 29f.; *Bittner*, ZPhF 1983, S. 389f.; *Kersting*, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 118f.; *Kersting*, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 69f.; *Nida-Rümelin*, in: Thomas Hobbes, S. 118f.; *Ryan*, in: The Cambridge companion to Hobbes, S. 223f.; *Helbling*, SZfS 2009, S. 107f.

<sup>134</sup> *Nida-Rümelin*, Das rational choice-Paradigma: Extensionen und Revisionen, in: Praktische Rationalität: Grundlagenprobleme und ethische Anwendung des rational-choice Paradigmas, S. 4.

<sup>135</sup> Vgl. *Nida-Rümelin*, in: Thomas Hobbes, S. 110-111;

*Kersting*, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 119-120.

Naturzustandskonzeption auf einer rudimentären Entscheidungstheorie „avant la lettre“ beruht,<sup>136</sup> der moderne Kooperationsdilemmata bereits eingeschrieben sind.<sup>137</sup>

## I. Die Theorie rationaler Entscheidung

Die Theorie rationaler Entscheidung beruht auf zwei zentralen Sätzen: eine Person handelt genau dann rational, „wenn ihre Handlungen im Hinblick auf die Ziele dieser Person sinnvoll erscheinen“.<sup>138</sup> Handlungen sind „im Hinblick auf die Ziele einer Person“ genau dann sinnvoll, wenn „sie als ein gutes Mittel gelten können, diese Ziele zu erreichen“.<sup>139</sup> Im entscheidungstheoretischen Verständnis handeln rationale Akteure nutzenoptimierend: aus zwei Handlungsalternativen wählen sie diejenige, von der sie sich den größeren Nutzen versprechen.<sup>140</sup>

Was ein geeignetes Mittel ist, um individuelle Handlungsziele zu verwirklichen, bestimmt die Entscheidungstheorie „relativ zu der gegebenen subjektiven Bewertungsfunktion der Konsequenzen und der subjektiven bedingten Wahrscheinlichkeitsfunktion der Umstände“.<sup>141</sup> Da zunächst nicht entscheidend ist, von welcher Art diese Umstände sind,<sup>142</sup> kann das *rational choice*-Paradigma auch auf Situationen übertragen werden, in denen diese Umstände in Entscheidungen anderer Akteure bestehen, solange sie unabhängig voneinander getroffen werden.<sup>143</sup> Der Teilbereich der Theorie rationaler Entscheidung, der sich mit diesen „Interaktionssituationen“ befasst,<sup>144</sup> wird nachfolgend als „Entscheidungstheorie im engeren Sinne“ bezeichnet; der Begriff der „Spieltheorie“ wird synonym verwendet.<sup>145</sup>

## II. Naturzustand und Spieltheorie

Wie gezeigt leben die hobbesschen Naturzustandsbewohner in universeller „Furcht, von einem anderen Schaden zu erleiden“<sup>146</sup> und befinden sich damit offensichtlich in

<sup>136</sup> Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 120.

<sup>137</sup> Nida-Rümelin, in: Thomas Hobbes, S. 111.

<sup>138</sup> Nida-Rümelin, in: Praktische Rationalität: Grundlagenprobleme und ethische Anwendung des rational-choice Paradigmas, S. 3.

<sup>139</sup> Ebd.

<sup>140</sup> Vgl. Luce/Raiffa, Games and decisions: Introduction and critical survey, S. 55.

<sup>141</sup> Nida-Rümelin, in: Praktische Rationalität: Grundlagenprobleme und ethische Anwendung des rational-choice Paradigmas, S. 4.

<sup>142</sup> Ebd., S. 10.

<sup>143</sup> Ebd.; Alexandra, South. J. Philos. 1992, S. 3.

<sup>144</sup> Alexandra, South. J. Philos. 1992, S. 3; Nida-Rümelin, in: Praktische Rationalität: Grundlagenprobleme und ethische Anwendung des rational-choice Paradigmas, S. 9.

<sup>145</sup> Im Anschluss an Nida-Rümelin, in: Praktische Rationalität: Grundlagenprobleme und ethische Anwendung des rational-choice Paradigmas, S. 9.

<sup>146</sup> Leviathan, Kap. 11, S. 93.

einem Verhältnis wechselseitiger Abhängigkeit.<sup>147</sup> Da sich die Menge aller Handlungsstrategien, die ihnen offen steht, außerdem auf zwei Elemente abbilden lässt,<sup>148</sup> ohne aussagenrelevante Informationen zu verlieren,<sup>149</sup> kann die Naturzustandskonzeption ohne größere Schwierigkeiten unter den Begriff der Interaktionssituation gefasst und im spieltheoretischen „Begriffsrahmen“ analysiert werden.<sup>150</sup>

Um eine spieltheoretische Analyse durchzuführen, ist der Untersuchungsgegenstand durch eine geeignete Spielsituation zu repräsentieren. Worin geeignete Spielsituationen bestehen, hängt von der Entscheidungsstruktur der abzubildenden Interaktionssituation ab: der Anzahl beteiligter Akteure („Spieler“), möglicher Verhaltensweisen („Handlungsalternativen“), potentieller Spielausgänge („Outcomes“) und der Rangfolge ihres Nutzens zur Verwirklichung individueller Handlungsziele („Präferenzordnung“).<sup>151</sup>

Im spieltheoretischen Begriffsrahmen gilt der Krieg „aller gegen alle“ zunächst als Interaktionssituation mit  $n$  beteiligten Personen.<sup>152</sup> Erneut kann die Menge aller am universellen Konflikt Beteiligter auf zwei Elemente abgebildet werden, ohne dass aussagenrelevante Informationen verloren gingen.<sup>153</sup> Der Naturzustand gilt dann als Interaktionssituation zweier Spieler  $A$  und  $B$ , wobei  $A$  sinnvollerweise als eine Person und  $B$  als alle anderen verstanden wird,<sup>154</sup> die über zwei Handlungsalternativen verfügen: ihr Verhalten kann einen Ausgang aus dem natürlichen Kriegszustand begünstigen („Kooperation“), oder eben nicht („Nicht-Kooperation“).<sup>155</sup> Bei zwei Spielern ( $A, B$ ) und den Handlungsalternativen Kooperation ( $K$ ) und Nicht-Kooperation

<sup>147</sup> Alexandra, South. J. Philos. 1992, S. 3.

<sup>148</sup> Uneinigkeit herrscht darüber, auf welche Elemente sich die Menge aller Handlungsstrategien abbilden lässt; welche „Grundstrategien“ (Nida-Rümelin, in: Thomas Hobbes, S. 119) den Naturzustandsbewohnern in anderen Worten offenstehen. Angeboten werden unter anderem: „Adherence“ und „Violation“ (Ullmann-Margalit, The emergence of norms, S. 68), „Invade“ und „Not Invade“ (Hampton, Hobbes and the social contract tradition, S. 62), „Kooperation“ und „Nicht-Kooperation“ (Nida-Rümelin, in: Thomas Hobbes, S. 119), „retaining the right to judge for oneself which actions are most to one's advantage“ und „not retaining that right“ (Alexandra, South. J. Philos. 1992, S. 3), „Naturzustandsstrategie“ und „Alternativstrategie“ (Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 70; Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 120).

<sup>149</sup> Vgl. Alexandra, South. J. Philos. 1992, S. 3; Nida-Rümelin, in: Thomas Hobbes, S. 119.

<sup>150</sup> Nida-Rümelin, in: Thomas Hobbes, S. 111.

<sup>151</sup> Diekmann, Empirische Sozialforschung, S. 294-296, 350-355.

<sup>152</sup> Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass  $\forall n: n \in \mathbb{N} \wedge n \geq 2$ .

<sup>153</sup> Braybrooke, Dialogue 1976, S. 21 Fn. 22.

<sup>154</sup> Nida-Rümelin, in: Thomas Hobbes, S. 121; Alexandra, South. J. Philos. 1992, Fn. 22.

<sup>155</sup> Nida-Rümelin, in: Thomas Hobbes, S. 121; Alexandra, South. J. Philos. 1992, S. 3.

$(\neg K)$ , von denen genau eine gewählt werden muss,<sup>156</sup> beinhaltet die Menge möglicher Outcomes  $O$  vier Elemente:

$$O = \{(K, K), (K, \neg K), (\neg K, K), (\neg K, \neg K)\}$$

Wie gezeigt sind die hobbesschen Naturzustandsbewohner möglichen Handlungsergebnissen gegenüber nicht indifferent, sondern bewerten sie nach ihrem Selbsterhaltungsnutzen. Dem Leben unter Naturzustandsbedingungen, das nicht einmal die bloße physische Existenz garantiert, wird ein geringerer Nutzenwert zugeschrieben als einem Leben unter Friedensbedingungen, in dem die eigene Existenz gesichert ist und die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse in Aussicht steht. Den Entscheidungsergebnissen  $(K, K)$  und  $(\neg K, K)$  ist daher ein höherer Nutzenwert zuzuordnen als  $(K, \neg K)$  und  $(\neg K, \neg K)$ .<sup>157</sup> Da in selbsterhaltungsfeindlicher Umgebung das Prinzip offensiven Misstrauens gilt, genießt das Entscheidungsergebnis  $(\neg K, \neg K)$  außerdem einen höheren Nutzenwert als das Ergebnis  $(K, \neg K)$ .

Sei  $nw$  eine Funktion, die den Nutzenwert möglicher Entscheidungsergebnisse quantifizierbar darstellt, ergibt sich:

$$nw((K, K)) = nw((\neg K, K)) > nw((\neg K, \neg K)) > nw((K, \neg K))$$

Je nachdem, ob dem Entscheidungsergebnis  $(K, K)$  oder  $(\neg K, K)$  ein höherer Nutzenwert zugeordnet wird, ergeben sich zwei mögliche Nutzrangfolgen, die sich in einer Interaktionssituation zwischen den Spielern  $A, B$  als Präferenzordnungen  $P_1$  und  $P_2$  abbilden lassen:<sup>158</sup>

		$P_1$		$P_2$	
		$A$	$B$	$A$	$B$
1.		$\neg K$	$K$	$K$	$K$
2.		$K$	$K$	$\neg K$	$K$
3.		$\neg K$	$\neg K$	$\neg K$	$\neg K$
4.		$K$	$\neg K$	$K$	$\neg K$

<sup>156</sup> Vgl. Sen, QJE 1967, S. 112.

<sup>157</sup> Alexandra, South. J. Philos. 1992, S. 4.

<sup>158</sup> Vgl. Ebd., S. 4-5.

Die hobbessche Naturzustandskonzeption kann folglich in zwei verschiedene Spielsituationen übersetzt werden. In der ersten sind die Präferenzen der Spieler nach  $P_1$  geordnet; auch wenn alle anderen Spieler kooperieren, verhält sich der einzelne Spieler bevorzugt nicht-kooperativ („Gefangenendilemma“).<sup>159</sup> In der zweiten Spielsituation sind die Präferenzen nach  $P_2$  geordnet; wenn alle anderen Spieler kooperieren, verhält sich der einzelne Spieler ebenfalls kooperativ („Vertrauensspiel“).<sup>160</sup>

Welche Spielsituation besser zur Repräsentation des hobbesschen Naturzustandes geeignet ist, ist umstritten.<sup>161</sup> Im Zentrum der Auseinandersetzung steht die Frage, welche Präferenzordnung das Entscheidungsverhalten der Naturzustandsbewohner adäquat wiedergibt. Streitig ist in anderen Worten, ob die Naturzustandsbewohner rational im Sinne des „Gefangenendilemmas“ oder rational im Sinne des „Vertrauensspiels“ handeln. Die Rationalitätskonzeptionen unterscheiden sich darin, dass das „Gefangenendilemma“ eine streng nutzenmaximierende Handlungsorientierung der Spieler annimmt, während im „Vertrauensspiel“ „subjektiv-moralische Zielorientierungen“ hinzutreten.<sup>162</sup> Die Kontroverse ist keineswegs nebensächlich, sondern wiegt im argumentativen Gesamtzusammenhang im Gegenteil schwer. Wie ein Blick auf die Präferenzordnungen  $P_1$  und  $P_2$  erahnen lässt, hängt von der jeweils zugrundegelegten Rationalitätskonzeption entscheidend ab, ob es den Naturzustandsbewohnern gelingt, den Ausgang aus ihrem ursprünglichen Lebensraum zu realisieren. Je nachdem, auf welches spieltheoretische Modell eine Rekonstruktion also gestützt wird, ergeben sich fundamental verschiedene Lesarten der hobbesschen Philosophie.

---

<sup>159</sup> Vgl. *Ebd.*, S. 5.

<sup>160</sup> Vgl. *Ebd.*; *Sen, Choice, Orderings and Morality*, in: *Practical reason*, S. 59-60.

<sup>161</sup> Für das „Gefangenendilemma“ streiten zum Beispiel: *Braybrooke, Dialogue* 1976, S. 14f.; *Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit*, S. 302; *Gauthier, The logic of Leviathan*, S. 76f.; *Hüttemann, ZPhF* 2004, S. 50f.; *Haji, PPR* 1991, S. 589f.; *Haji, Dialogue* 1990, S. 189f.; Für das „Vertrauensspiel“ votieren unter anderem: *Hampton, Hobbes and the social contract tradition*, S. 135f.; *Hampton, PPR* 1991, S. 603f.; *Kavka, Hobbesian moral and political theory*, S. 126f.; *Alexandra, South. J. Philos.* 1992, S. 13f.; vermittelnd: *Nida-Rümelin*, in: *Thomas Hobbes*, S. 129.

<sup>162</sup> *Nida-Rümelin*, in: *Thomas Hobbes*, S. 124.

## 1. Der Naturzustand als „Gefangenendilemma“

Das gemeinhin als „Gefangenendilemma“ bezeichnete Entscheidungsmodell wird dem Mathematiker Tucker zugeschrieben.<sup>163</sup> Das Modell untersucht das Verhältnis isolierter, für sich genommen vernünftiger Einzelentscheidungen und des insgesamt günstigsten Entscheidungsergebnisses.

### a) Spielsituation

Die Spielsituation wird zumeist anekdotisch präsentiert:

„Man stelle sich zwei Häftlinge vor, die vom Staatsanwalt getrennt verhört werden. Beide wissen: wenn sie nicht gestehen, bekommen sie lediglich für ein kleineres Vergehen ein Jahr Gefängnis; doch wenn einer gesteht und den anderen überführt, kommt er frei und der andere bekommt zehn Jahre; wenn beide gestehen, bekommen sie fünf Jahre.“

(Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, S. 302, Fn. 8)<sup>164</sup>

Wie besprochen unterstellt das „Gefangenendilemma“, dass die beteiligten Akteure rational im klassisch-entscheidungstheoretischen Sinne handeln: aus zwei Handlungsalternativen wählen sie diejenige, von der sie sich den größeren Nutzen versprechen.<sup>165</sup> Im vorliegenden Fall werden die Häftlinge also genau dann ein Geständnis ablegen, wenn sie sich davon eine geringere Haftstrafe versprechen. Bei zwei Akteuren (Häftling A, Häftling B) und den Handlungsalternativen „nicht gestehen“ ( $K$ ) und „gestehen“ ( $\neg K$ ), von denen genau eine gewählt werden muss,<sup>166</sup> sind vier Entscheidungskombinationen möglich, deren „payoffs“<sup>167</sup> wie folgt abgetragen werden können:

		Häftling A	Häftling B
		$K$	$\neg K$
	$K$	(1, 1)	(0, 10)
	$\neg K$	(10, 0)	(5, 5)

<sup>163</sup> Vgl. Tucker, The Two-Year College Mathematics Journal 1983, S. 228.

<sup>164</sup> Identische oder unwesentlich verschiedene Darstellungen finden sich bei: Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 69-70, Fn. 9; Ullmann-Margalit, The emergence of norms, S. 18; Hüttemann, ZPhF 2004, S. 31-32.

<sup>165</sup> Vgl. Luce/Raiffa, Games and decisions: Introduction and critical survey, S. 55; Alexandra, South. J. Philos. 1992, S. 5.

<sup>166</sup> Vgl. Sen, QJE 1967, S. 112.

<sup>167</sup> Tucker, The Two-Year College Mathematics Journal 1983, S. 228.

Wenn Häftling  $B$  nicht gesteht ( $K$ ), steht Häftling  $A$  zweierlei offen: er kann ein Geständnis ablegen und die eigene Haftstrafe vollständig abwenden ( $\neg K, K$ ), oder das eigene Geständnis ebenfalls verweigern und eine einjährige Haftstrafe auf sich nehmen ( $K, K$ ). Wenn Häftling  $B$  gesteht ( $\neg K$ ), kann  $A$  ebenfalls gestehen ( $\neg K, \neg K$ ). In diesem Fall würde eine Haftstrafe zwar nicht vollständig abgewendet, das Strafmaß jedoch von zehn auf fünf Jahre reduziert. Legt  $A$  hingegen kein Geständnis ab ( $K, \neg K$ ), wird er mit voller Strafe belegt, während Häftling  $B$  von sämtlicher Strafe frei bleibt. Häftling  $A$  kann das eigene Strafmaß also gänzlich unabhängig vom Verhalten seines Komplizen reduzieren, wenn er das Verbrechen gesteht.

Sei  $nw$  eine Funktion, die den Nutzenwert möglicher Entscheidungsergebnisse für Häftling  $A$  darstellt, ergibt sich:

$$nw((\neg K, K)) > nw((K, K)) > nw((\neg K, \neg K)) > nw((K, \neg K))$$

Da der Staatsanwalt beiden Häftlingen dasselbe Angebot unterbreitet, gilt all dies gleichermaßen für Häftling  $B$ . Eine Grundeigenschaft der Spielsituation besteht gerade darin, dass Entscheidungsstruktur und Auszahlungsmatrix symmetrisch konzipiert sind.<sup>168</sup>

Die beteiligten Akteure sind außerdem von der Entscheidung des anderen abhängig, ohne dessen Handlungsabsichten zu kennen und sein Entscheidungsverhalten beeinflussen können:<sup>169</sup> die Häftlinge werden getrennt voneinander gefangen gehalten, sodass sie keine Möglichkeit haben, ihre Aussagen abzustimmen.<sup>170</sup> Selbst wenn eine Absprache möglich, könnte sich jedenfalls keiner der beiden sicher sein, dass der Komplize Wort hält und sich im getrennten Verhör nicht doch von den Angeboten des Staatsanwaltes erweichen und zum Geständnis des schwereren Vergehens hinreißen lässt.<sup>171</sup>

Den Häftlingen ist also bewusst, dass ein Geständnis unabhängig vom Verhalten ihres Komplizen strafmildernd wirkt.<sup>172</sup> Beiden ist bekannt, dass der Staatsanwalt ihrem Komplizen dasselbe Angebot unterbreitet hat. Sie wissen, dass wenn sie das

<sup>168</sup> Alexandra, South. J. Philos. 1992, S. 6; Lohmann, Kuhhandel oder Rechte in Verhandlungen, in: Anomalien in Handlungs- und Entscheidungstheorien, S. 232.

<sup>169</sup> Alexandra, South. J. Philos. 1992, S. 6.

<sup>170</sup> Ebd.

<sup>171</sup> Vgl. Ebd.

<sup>172</sup> Schließlich ist  $nw((\neg K, K)) > nw((K, K)) \wedge nw((\neg K, \neg K)) > nw((K, \neg K))$ .

schwerere Verbrechen selbst nicht gestehen, das eigene Strafmaß von der Aussage eines Komplizen abhängt, dessen Absichten sie nicht kennen und dessen Entscheidungsverhalten sie nicht beeinflussen können. Rational handelnde Häftlinge werden das schwerere Verbrechen daher jeweils gestehen,<sup>173</sup> sodass im Ergebnis beide eine fünfjährige Haftstrafe erhalten. Die Pointe der Spielsituation liegt darin, dass die Akteure nutzenoptimierend handeln und genau deshalb das für sie insgesamt günstigste Entscheidungsergebnis verfehlen.<sup>174</sup> Hätten beide Häftlinge das Geständnis verweigert, wären sie nämlich nur mit einjähriger Freiheitsstrafe belegt worden ( $K, K$ ). Wenngleich insgesamt günstiger, ist diese Strategiekombination nicht stabil.<sup>175</sup> Allgemeiner Geständnisverweigerung steht nämlich entgegen, dass die Häftlinge das Geständnis gleichermaßen fürchten wie begehrn: sie fürchten das Geständnis ihres Komplizen, wenn sie selbst das Geständnis verweigern und hoffen auf sein Schweigen, wenn sie selbst geständig sind.<sup>176</sup> Da dieses „Trittbrettfahrerproblem“<sup>177</sup> unter den geltenden Spielbedingungen schlicht nicht gelöst werden kann,<sup>178</sup> ist die defektive Strategie ( $\neg K$ ) der kooperativen ( $K$ ) gegenüber dominant<sup>179</sup> und das entsprechende Entscheidungsergebnis ( $\neg K, \neg K$ ) pareto-inferior.<sup>180</sup>

Das „Gefangenendilemma“ zeigt mithin, dass die für alle Beteiligten günstigste Entscheidung nicht zwingend das Ergebnis einer an erwartbarer Nutzenmaximierung orientierten Praxis ist.<sup>181</sup> Das „Gefangenendilemma“ benennt Bedingungen, unter denen das „Ergebnis vieler isolierter Einzelentscheidungen“ sogar „für jeden schlechter als das einer anderen Handlungsweise“ ist, obwohl die getroffenen Entscheidungen für

<sup>173</sup> Vgl. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, S. 302-303, Fn. 8.

<sup>174</sup> Tucker, The Two-Year College Mathematics Journal 1983, S. 228; Ryan, in: The Cambridge companion to Hobbes, S. 224; Hüttemann, ZPhF 2004, S. 32; Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, S. 123; Sen, QJE 1967, S. 113; Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 71.

<sup>175</sup> Zu stabilen Strategiekombinationen: Nash, PNAS 1949, S. 49.

<sup>176</sup> Vgl. Alexandra, South. J. Philos. 1992, S. 11; Sen, QJE 1967, S. 113.

<sup>177</sup> Alexandra, South. J. Philos. 1992, S. 11; ergebnisgleich außerdem: Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 71.

<sup>178</sup> Tucker, The Two-Year College Mathematics Journal 1983, S. 228; Hüttemann, ZPhF 2004, S. 32, Fn. 11; Alexandra, South. J. Philos. 1992, S. 11.

<sup>179</sup> Tucker, The Two-Year College Mathematics Journal 1983, S. 228; Ryan, in: The Cambridge companion to Hobbes, S. 224; Alexandra, South. J. Philos. 1992, S. 6; Sen, QJE 1967, S. 113.

<sup>180</sup> Sen, QJE 1967, S. 113; Ryan, in: The Cambridge companion to Hobbes, S. 224; Tucker, The Two-Year College Mathematics Journal 1983, S. 228; schließlich ist  $rw((\neg K, \neg K)) < rw((K, K))$ .

<sup>181</sup> Vgl. Hüttemann, ZPhF 2004, S. 32, Fn. 11.

sich genommen vernünftig sind.<sup>182</sup> Genau deshalb wird die Spielsituation zur Rekonstruktion des hobbesschen Naturzustandes genutzt.<sup>183</sup>

### b) Die Naturzustandsbewohner als „Trittbrettfahrer“

Wird angenommen, dass die hobbesschen Naturzustandsbewohner nach der Maxime individueller Nutzenoptimierung handeln, müssen sie das für sie günstigste Entscheidungsergebnis — die vertragliche Etablierung des *Leviathan* — ebenfalls verfehlt. Die Realisierung des Ergebnisses scheitert, weil die Naturzustandsbewohner die erforderlichen Maßnahmen — Befolgung natürlicher Gesetze und Abtretung persönlicher Gewaltmittel — gleichermaßen fürchten wie begehrn.<sup>184</sup> Prinzipiell kann dieses „Trittbrettfahrerproblem“ an allen zur Errichtung des *Leviathan* erforderlichen Maßnahmen nachgewiesen werden; die Abtretung persönlicher Gewaltmittel liefert allerdings ein besonders anschauliches Beispiel.

So wie die Häftlinge aus zwei Handlungsalternativen diejenige wählen, von der sie sich eine geringe Freiheitstrafe erwarten, wählen die Naturzustandsbewohner jene, von der sie sich den größeren Selbsterhaltungsnutzen versprechen. Ihre Gewaltmittel werden die Naturzustandsbewohner daher genau dann abtreten, wenn dies einen selbsterhaltungsrelevanten Vorteil verspricht.

Wenn alle anderen Naturzustandsbewohner (*B*) ihre Gewaltmittel an eine Zentralinstanz abtreten (*K*), steht dem verbleibenden Naturzustandsbewohner (*A*) zweierlei offen: er kann seine Gewaltmittel ebenfalls abtreten (*K, K*) und fortan mit allen anderen in friedlicher Koexistenz leben. Er kann aber auch die Gunst der Stunde nutzen, die wehrlosen Konkurrenten dauerhaft unterwerfen, sich Weib, Knecht, Magd, Vieh und noch alles, was deren ist, aneignen und ein Leben in ruhiger Gewissheit führen, dass keine mehr „da sind, vor denen er sich zu fürchten hat“ ( $\neg K, K$ ).<sup>185</sup> Treten die anderen Naturzustandsbewohner (*B*) ihre Gewaltmittel nicht ab ( $\neg K$ ), stehen dem einzelnen erneut zwei Optionen offen. Er kann seine Gewaltmittel ebenfalls nicht abtreten ( $\neg K, \neg K$ ); ihm ist zwar nicht mehr möglich, die Konkurrenten zu unterwerfen, aber er minimiert das Risiko, selbst gewaltsam unterworfen zu werden. Der einzelne

---

<sup>182</sup> Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, S. 302.

<sup>183</sup> Vgl. Hüttemann, ZPhF 2004, S. 32-33.

<sup>184</sup> Ebd., S. 33.

<sup>185</sup> Hobbes, Leviathan, Kap. 13, S. 114.

kann seine Gewaltmittel außerdem an eine Zentralinstanz abtreten ( $K, \neg K$ ) und darauf hoffen, dass es ihm alle anderen gleichtun; allerdings riskiert er, von den Übrigen unterworfen und im schlimmsten Fall getötet zu werden.<sup>186</sup>

Sei der Auszahlungswert eines Entscheidungsergebnisses äquivalent zu seinem Rang in der Präferenzordnung der Naturzustandsbewohner ( $A, B$ ), lässt sich die Situation wie folgt abtragen:<sup>187</sup>

		Naturzustandsbewohner $B$	
		$K$	$\neg K$
$K$	(2, 2)	(4, 1)	
	(1, 4)	(3, 3)	

Aus dem Präferenzschema folgt, dass die Praxis rationaler Naturzustandsbewohner zwangsläufig das Entscheidungsergebnis ( $\neg K, \neg K$ ) hervorbringt und das für alle günstigste Ergebnis ( $K, K$ ) verfehlt.<sup>188</sup> Wie im vorangegangenen Fall kann das optimale Ergebnis nicht realisiert werden, weil die entsprechende Strategiekombination nicht stabil ist: für die Naturzustandsbewohner ist es schlicht nicht rational, miteinander zu kooperieren und die eigenen Gewaltmittel an eine Zentralinstanz abzutreten.<sup>189</sup> An die Stelle der Gefängnismauern tritt das unüberwindbare Misstrauen der Naturzustandsbewohner untereinander,<sup>190</sup> so dass jeder um des eigenen Schutzes willen hinreichenden Grund hat, Herr seiner Waffen zu bleiben; gleichgültig was alle anderen tun.<sup>191</sup>

Selbst wenn die simultane Abtretung aller Gewaltmittel an eine Zentralinstanz also empirisch realisierbar wäre,<sup>192</sup> bleibt die eigene Beteiligung irrational — der „Akt der Abtretung aller Gewaltmittel ist [...] ein Gefangenendilemma“.<sup>193</sup> Gleiches gilt im

<sup>186</sup> Erneut ist  $rw((\neg K, K)) > rw((K, K)) > rw((\neg K, \neg K)) > rw((K, \neg K))$ .

<sup>187</sup> Vgl. Hüttemann, ZPhF 2004, S. 33; Nida-Rümelin, in: Thomas Hobbes, S. 119.

<sup>188</sup> Vgl. Hüttemann, ZPhF 2004, S. 33.

<sup>189</sup> Nida-Rümelin, in: Thomas Hobbes, S. 123.

<sup>190</sup> Hüttemann, ZPhF 2004, S. 42-43.

<sup>191</sup> Vgl. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, S. 302-303, Fn. 8; Hüttemann, ZPhF 2004, S. 33; Denn  $rw((\neg K, K)) > rw((K, K)) \wedge rw((\neg K, \neg K)) > rw((K, \neg K))$ .

<sup>192</sup> Dagegen Hampton, Hobbes and the social contract tradition, S. 78; Nida-Rümelin, in: Thomas Hobbes, S. 123.

<sup>193</sup> Nida-Rümelin, in: Thomas Hobbes, S. 123.

Ergebnis für alle anderen Maßnahmen, die zur vertraglichen Etablierung des *Leviathan* notwendig sind.<sup>194</sup>

### c) Zwischenergebnis

Wird also angenommen, dass sich die Naturzustandsbewohner wie rationale Egoisten verhalten, kann die Umsetzung eines Gesellschaftsvertrages nicht gelingen.<sup>195</sup> Weder werden die Naturzustandsbewohner den natürlichen Gesetzen nämlich Folge leisten noch werden sie ihre Gewaltmittel an eine Zentralinstanz abtreten. Ihr natürlicher Lebensraum birgt kein Moment der Sicherheit, das sie veranlassen könnte, eine selbsterhaltungsrisikante Handlungsalternative zu wählen; auch wenn das für alle günstigste Entscheidungsergebnis zwangsläufig verfehlt wird. Der Naturzustand führt in dieser Lesart notwendig und unausweichlich zum „Krieg aller gegen alle“,<sup>196</sup> aus dem es für rational handelnde Individuen keinen Ausweg gibt.<sup>197</sup> Es gelingt nicht, die Argumentphasen von Ausgangszustand und vertraglicher Übereinkunft in die Beziehung logischer Folge zu setzen — das hobbessche Argument ist inkonsistent.<sup>198</sup>

<sup>194</sup> Auf Grundlage der spieltheoretischen Überlegungen kann der Wahrheitswert der Aussage

$\forall x_1, \dots, \forall x_n A(x_1, \dots, x_n) \models \forall x_1, \dots, \forall x_n V(x_1, \dots, x_n)$  bestimmt werden. Es gilt:

$N = \text{Menge der Naturzustandsbewohner}$ ,  $\varphi(A) = \text{Befinden sich in latentem Konflikt}$ ,

$\varphi(V) = \text{Ratifizieren einen Vertrag}$

$N_A = \{x \mid x \in N\}$ ,  $N_B = N \setminus N_A$

$\varphi(x_1) = N_A$ ,  $\varphi(x_2) = N_B$

$\sigma = N_A, N_B$

Daraus folgt:  $\varphi_\sigma(\forall x_1 \forall x_2 A(x_1, x_2)) = \text{wahr}$ ,  $\varphi_\sigma(\forall x_1 \forall x_2 V(x_1, x_2)) = \text{falsch}$ .

Da die in Frage stehende Aussage genau dann wahr ist, wenn für alle Interpretationen  $\mathfrak{I} = \langle D, \varphi \rangle$  und alle Variablenbelegungen  $\sigma$  von  $\mathfrak{I}$  gilt:

wenn  $\varphi_\sigma(\forall x_1, \dots, \forall x_n A(x_1, \dots, x_n)) = \text{wahr}$ , dann  $\varphi_\sigma(\forall x_1, \dots, \forall x_n V(x_1, \dots, x_n)) = \text{wahr}$ ,

folgt schließlich:  $\varphi_\sigma(\forall x_1, \dots, \forall x_n A(x_1, \dots, x_n) \models \forall x_1, \dots, \forall x_n V(x_1, \dots, x_n)) = \text{falsch}$ .

<sup>195</sup> Vgl. Hüttemann, ZPhF 2004, S. 33.

<sup>196</sup> Leviathan, Kap. 13, S. 115.

<sup>197</sup> Vgl. Hüttemann, ZPhF 2004, S. 52.

<sup>198</sup> Der syllogistische Schluss ist genau dann gültig ( $\varphi_\sigma(\forall x_1, \dots, \forall x_n A(x_1, \dots, x_n) \models \forall x_1, \dots, \forall x_n E(x_1, \dots, x_n)) = \text{wahr}$ ), wenn für alle Interpretationen  $\mathfrak{I} = \langle D, \varphi \rangle$  und alle Variablenbelegungen  $\sigma$  von  $\mathfrak{I}$  gilt:  $\varphi_\sigma(\forall x_1, \dots, \forall x_n A(x_1, \dots, x_n) \models \forall x_1, \dots, \forall x_n V(x_1, \dots, x_n)) = \text{wahr}$  und  $\varphi_\sigma(\forall x_1, \dots, \forall x_n V(x_1, \dots, x_n) \models \forall x_1, \dots, \forall x_n E(x_1, \dots, x_n)) = \text{wahr}$ .

Da schon die erste Prämisse falsch ist ( $\varphi_\sigma(\forall x_1, \dots, \forall x_n A(x_1, \dots, x_n) \models \forall x_1, \dots, \forall x_n V(x_1, \dots, x_n)) = \text{falsch}$ ), gelingt die Ableitung nicht.

## 2. Einwände gegen das Rekonstruktionsmodell

Nach gegenteiliger Auffassung ist dieser Befund zurückzuweisen, weil das „Gefangenendilemma“ keine adäquate Rekonstruktion des hobbesschen Naturzustandes leistet.<sup>199</sup>

Die Einwände, die gegen das Rekonstruktionsmodell ins Feld geführt werden, zielen typischerweise darauf, zu zeigen, dass die Naturzustandsbewohner nicht immer rational im Sinne erwartbarer Gewinnmaximierung handeln.<sup>200</sup> Sollten nämlich neben dem Nutzen für die Selbsterhaltung und das eigene Wohlergehen weitere Kriterien bestehen, die den Wert einer Handlung bestimmen<sup>201</sup> und könnten Fälle angegeben werden, in denen eine individuell-optimierende Praxis nicht geboten ist, wären die „Applikationsbedingungen“ des „Gefangenendilemmas“ nicht erfüllt.<sup>202</sup> Dass die Naturzustandsbewohner ihr Handeln ausschließlich nach erwartbaren Folgen für das eigene Wohlergehen ausrichten, ist vor allem mit Blick auf zwei Textstellen bezweifelt worden, die sich auf die Pflicht zur Einhaltung nachteiliger Verträge beziehen.<sup>203</sup>

### a) Die Antwort an den Toren

Die erste „irritierende“<sup>204</sup> Textstelle wird in der Antwort auf den „Toren“ identifiziert,<sup>205</sup> der glaubt, der Grundsatz *pacta sunt servanda* besäße selbst im Friedenszustand keinen unbedingten Verpflichtungscharakter. Selbst wo „eine solche Gewalt da ist, durch die man zur Erfüllung jeden Versprechens angehalten wird“<sup>206</sup> pflegen Toren nach Hobbes

„[...] wohl zu sagen: es gibt keine Gerechtigkeit, jeder sorgt für seine eigene Einhaltung; deswegen ist es vernünftig, daß ein jeder Abkommen erfülle oder nicht erfülle; sich daran halte oder nicht, wie er es selbst für vorteilhaft findet. Sie sagen zwar: Abkommen sind erlaubt, aber ihre Erfüllung ist ebensowenig Gerechtigkeit wie die Nichterfüllung Ungerechtigkeit.“

(Leviathan, Kap. 15, S. 130)

<sup>199</sup> Siehe zum Beispiel: *Ryan*, in: The Cambridge companion to Hobbes, S. 224f.; *Bittner*, ZPhF 1983, S. 399f.; *Hampton*, Hobbes and the social contract tradition, S. 74f.; *Hampton*, PPR 1991, S. 603f.

<sup>200</sup> *Hüttemann*, ZPhF 2004, S. 36.

<sup>201</sup> *Ebd.*, S. 37; *Nida-Rümelin*, in: Thomas Hobbes, S. 117.

<sup>202</sup> *Hüttemann*, ZPhF 2004, S. 34.

<sup>203</sup> Vgl. *Nida-Rümelin*, in: Thomas Hobbes, S. 115f.; *Hüttemann*, ZPhF 2004, S. 37.

<sup>204</sup> *Nida-Rümelin*, in: Thomas Hobbes, S. 116.

<sup>205</sup> Leviathan, Kap. 15, S. 130.

<sup>206</sup> Leviathan, Kap. 15, S. 131.

Hobbes entgegnet dem Toren, diese Schlüsse seien trotz des „äußersten Scheins falsch“.<sup>207</sup> Vernünftige und kluge Handlungen zeichneten sich nicht dadurch aus, dass sie „durch Zufall einen glücklichen Ausgang“<sup>208</sup> nehmen und sich *ex post* als vorteilhaft erweisen.<sup>209</sup> Eine kluge Handlung sei vielmehr dadurch zu kennzeichnen, dass ihr Erfolg „vorauszusehen“ ist.<sup>210</sup> Wer es „für vernünftig hält, Abkommen zu brechen“, riskiere, aus der bürgerlichen Gemeinschaft „verstoßen“ und „seinem Schicksal überlassen“ zu werden.<sup>211</sup> Selbst wenn das treulose Verhalten zunächst nicht bemerkt würde, sei der Verbleib in der Rechtsgemeinschaft „nur der Unwissenheit anderer zu verdanken, was aber gleichfalls nicht der Gang der gesunden Vernunft ist“.<sup>212</sup> Die Erfüllung „jeden Abkommens“ sei folglich „eine Vorschrift der Vernunft“.<sup>213</sup>

Es wird vertreten, dass in dieser Antwort „eine moralische Pflicht“ begründet wird, Verträge „auch in den Fällen“ einzuhalten, „in denen die Vertragseinhaltung nicht im eigenen Interesse ist“.<sup>214</sup> Trifft diese Einschätzung zu, dann werden an dieser Stelle weitere „handlungsmotivierende Kategorien“ eingeführt,<sup>215</sup> was der Applikation des „Gefangenendilemmas“ möglicherweise entgegensteht. Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass die unterstellte Lesart nicht unstreitig ist. Andere Kommentatoren sehen in der Treulosigkeit des Toren weniger die Verletzung einer „moralischen Pflicht“, denn irrationale Praxis: schließlich riskiere der Vertragsbrüchige den Ausschluss aus der bürgerlichen Gemeinschaft und begebe sich somit um „eines kleinen Vorteils willen in Lebensgefahr“.<sup>216</sup> Der Tor irre nicht, „weil er Selbsterhaltung bzw. Gewinnmaximierung mit Pflicht fälschlicherweise ineins setzt, sondern vielmehr, weil er sich bei der Abschätzung dessen, was seiner Selbsterhaltung dient, täuscht“.<sup>217</sup> Welche Ansicht vorzugswürdig ist, muss hier nicht entschieden werden. Wie nämlich zugegeben wird,<sup>218</sup> bezieht sich die Antwort an den Toren auf treuloses Verhalten im Friedenszustand und nicht auf den Bruch „ gegenseitige[r] Versprechungen im

---

<sup>207</sup> *Ebd.*

<sup>208</sup> *Ebd.*

<sup>209</sup> Vgl. *Hüttemann*, ZPhF 2004, S. 38.

<sup>210</sup> *Leviathan*, Kap. 15, S. 131.

<sup>211</sup> *Ebd.*

<sup>212</sup> *Leviathan*, Kap. 15, S. 132.

<sup>213</sup> *Ebd.*

<sup>214</sup> *Nida-Rümelin*, in: Thomas Hobbes, S. 116.

<sup>215</sup> *Hüttemann*, ZPhF 2004, S. 38-39.

<sup>216</sup> *Ebd.*, S. 38.

<sup>217</sup> *Ebd.*, S. 39.

<sup>218</sup> Vgl. *Nida-Rümelin*, in: Thomas Hobbes, S. 116.

Naturzustande“.<sup>219</sup> Selbst wenn die Antwort an den Toren also eine moralische Pflicht zur Einhaltung nachteiliger Verträge begründet, werden die Naturzustandsbewohner davon nicht erfasst. Der Applikation des „Gefangenendilemmas“ steht eine moralische Pflicht, die erst im Friedenszustand Gültigkeit besitzt, jedenfalls nicht entgegen.

Größere Schwierigkeiten bereitet eine zweite Textstelle, die sich auf nachteilige, im Naturzustand geschlossene, Verträge bezieht.

### b) Die Lösegeldverpflichtung

So gibt Hobbes im vierzehnten Kapitel des Leviathan Fälle an, in denen unter Zwang geschlossene Verträge auch im Naturzustand Gültigkeit besitzen. Ist ein Abkommen

„[...] durch Furcht erpreßt worden, so ist es dennoch im Naturzustande gültig; wenn ich mich z.B. zur Erhaltung meines Lebens verpflichte, dem Feinde eine Summe Geldes zu geben, so muß ich die Zahlung leisten. Denn dies ist ein wahrer Vertrag, bei welchem jener dem Rechte auf mein Leben entsagt, ich aber mich des Rechtes auf mein Leben begebe. Solange kein anderes Gesetz, wie es im Naturzustande der Fall ist, die Erfüllung hindert, bleibt das Abkommen in Kraft.“

(Leviathan, Kap. 14, S. 126)

Bloß weil die entsprechenden Willenserklärungen also unter Zwang abgegeben werden, sind im Naturzustand geschlossene Rechtsgeschäfte nicht von vornherein nichtig. Denn „was jemandem, ohne dazu verpflichtet zu sein, frei steht, dazu kann man sich erlaubtermaßen auch aus Furcht verpflichten“.<sup>220</sup> Unerlaubt ist hingegen, „etwas nicht zu erfüllen, wozu man sich erlaubtermaßen verpflichtet hat“.<sup>221</sup>

Es ist nicht leicht zu erkennen, wie die Schlussfolgerung vermieden werden kann, dass an dieser Stelle eine weitere handlungsmotivierende Kategorie eingeführt wird und sich der „so eindeutig erscheinend[e] Befund“,<sup>222</sup> moralische Pflichten bestünden „erst innerhalb einer staatlichen Friedensordnung“,<sup>223</sup> aufrechterhalten lässt.

Zugunsten der Aufrechterhaltung des Befundes wird angeführt, dass der Vertrag zwischen Erpresser und Erpresstem zwar im Naturzustand geschlossen, damit aber zumindest im Verhältnis der Vertragsparteien „überwunden“ wird.<sup>224</sup> Mit Abschluss des

<sup>219</sup> Leviathan, Kap. 15, S. 131.

<sup>220</sup> Leviathan, Kap. 14, S. 126.

<sup>221</sup> *Ebd.*

<sup>222</sup> *Nida-Rümelin*, in: Thomas Hobbes, S. 115.

<sup>223</sup> *Ebd.*, S. 115-116.

<sup>224</sup> *Hüttemann*, ZPhF 2004, S. 42.

Vertrages werde „eine Zwangsgewalt anerkannt“, die den „Lösegeldversprecher“ zur Vertragstreue zwingt.<sup>225</sup> Dabei handle es sich „gewissermaßen um den Fall einer Aneignung von Souveränität im Grenzfall zweier Personen“, durch die Erpresser und Erpresster miteinander in den „bürgerlichen Zustand“ eintreten.<sup>226</sup> Dass der Erpresste seine Versprechungen einhält, sei keiner moralischen Verpflichtung, sondern seinem Nutzenkalkül geschuldet; im bürgerlichen Zustand sei es schließlich vorteilhaft, geschlossene Vereinbarungen einzuhalten.<sup>227</sup>

Dem Verfasser scheint allerdings fraglich, ob dieses bilaterale Verhältnis, in dem ein Dritter erkennbar fehlt, überhaupt ermöglicht, einen bürgerlichen Zustand einzurichten. Schließlich wurde obenstehend ausführlich besprochen, dass stabile Herrschaftsverhältnisse im hobbesschen Verständnis nur genau dann eingerichtet werden können, wenn ein Dritter hinzutritt, der als Garant für die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarung fungiert. Das Erpressen eines Lösegeldversprechens scheint eher Variante eines eigennützigen Unterwerfungsaktes und muss somit Spielart des Naturzustandes bleiben. Warum der Erpresste das geleistete Lösegeldversprechen auch dann erfüllen sollte, wenn die Zwangslage nicht mehr besteht, kann schlechterdings nicht erklärt werden, wenn keine moralische Pflicht zur Vertragstreue angenommen wird.

Bei der Rekonstruktion der Theorie praktischer Rationalität, die dem Verhalten der Naturzustandsbewohner zugrunde liegt, bereitet also vor allem der Fall des „Lösegeldversprechens“ größere Schwierigkeiten. Dass unter Zwang geschlossene, nachteilige Verträge auch dann zu erfüllen sind, wenn die Zwangslage entfallen ist, lässt zweifeln, ob die „instrumentell optimale Wahl einer Handlung angesichts zu erwartender Folgen für das eigene Wohlergehen und die Selbsterhaltung“ ausreichend ist, „um zu bestimmen, welche Handlung richtig ist“.<sup>228</sup> Nimmt man an, dass die Naturzustandsbewohner ihre Handlungen nicht allein nach der erwartbaren Mehrung des eigenen Nutzens wählen, sondern eine moralisch motivierte „Kooperationsbereitschaft“ hinzutritt,<sup>229</sup> sind die Applikationsbedingungen des „Gefangenendilemmas“ nicht erfüllt. Der hobbessche Naturzustand wäre sodann

---

<sup>225</sup> *Ebd.*

<sup>226</sup> *Ebd.*

<sup>227</sup> *Ebd.*

<sup>228</sup> *Nida-Rümelin*, in: Thomas Hobbes, S. 117.

<sup>229</sup> *Ebd.*, S. 127.

durch eine Spielsituation zu repräsentieren, die weiter oben als „Vertrauensspiel“<sup>230</sup> eingeführt worden ist.

### 3. Der Naturzustand als „Vertrauensspiel“

Im Gegensatz zur Interaktionssituation vom Typ „Gefangenendilemma“ kennt das „Vertrauensspiel“ mit allgemeiner Defektion ( $\neg K, \neg K$ ) und allgemeiner Kooperation ( $K, K$ ) zwei stabile Strategiekombinationen, während es an einer dominanten Handlungsstrategie fehlt.<sup>231</sup> Sei der Auszahlungswert eines Entscheidungsergebnisses äquivalent zu seinem Rang in der Präferenzordnung der Spieler ( $A, B$ ), lässt sich die Spielsituation wie folgt darstellen:

		Spieler B	
		$K$	$\neg K$
Spieler A	$K$	(1, 1)	(4, 2)
	$\neg K$	(2, 4)	(3, 3)

Welche Handlungsstrategie die Spieler  $A, B$  verfolgen, hängt nicht mehr bloß von ihren „hedonistische[n] Gratifikationserwartungen“ ab,<sup>232</sup> sondern zusätzlich von dem, was die Spieler über das Entscheidungsverhalten ihres Gegenübers wissen:<sup>233</sup> wenn sie erwarten, dass sich ihr Gegenspieler kooperativ verhält, werden die Spieler  $A, B$  ebenfalls kooperieren; umgekehrt werden sie nicht kooperieren, wenn sie nicht mit der Kooperation ihres Gegenübers rechnen.<sup>234</sup> Die Spieler bringen also genau dann Kooperationsbereitschaft zum Ausdruck, „wenn sie Kooperationsbereitschaft erwarten“.<sup>235</sup> Dies hat zur Folge, dass das für alle günstigste Entscheidungsergebnis ( $K, K$ )<sup>236</sup> — anders als in einer Interaktionssituation vom Typ „Gefangenendilemma“ — nicht zwangsläufig verfehlt wird. Seine Realisierung hängt vielmehr davon ab, ob die Spieler hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass sich ihr Gegenüber kooperativ verhält.<sup>237</sup>

<sup>230</sup> Sen, in: Practical reason, S. 59-60; Alexandra, South. J. Philos. 1992, S. 5.

<sup>231</sup> Alexandra, South. J. Philos. 1992, S. 10.

<sup>232</sup> Nida-Rümelin, in: Thomas Hobbes, S. 126.

<sup>233</sup> Alexandra, South. J. Philos. 1992, S. 10.

<sup>234</sup> Nida-Rümelin, in: Thomas Hobbes, S. 125; Alexandra, South. J. Philos. 1992, S. 10.

<sup>235</sup> Nida-Rümelin, in: Thomas Hobbes, S. 126.

<sup>236</sup> Sei  $nw$  eine Funktion, die den Nutzenwert möglicher Entscheidungsergebnisse quantifizierbar darstellt, ergibt sich:  $nw((K, K)) > nw((\neg K, K)) > nw((\neg K, \neg K)) > nw((K, \neg K))$ .

<sup>237</sup> Vgl. Alexandra, South. J. Philos. 1992, S. 11.

Die Stärke eines Interpretationsansatzes, der den hobbesschen Naturzustand als „Vertrauensspiels“ versteht, liegt auf der Hand: die vertragliche Etablierung des *Leviathan* ist nicht länger unmöglich, sodass der Übergang zwischen Natur- und Friedenzustand eine Erklärung findet.<sup>238</sup> In der Logik dieses Modells ist nämlich schon die allgemeine Erkenntnis dessen, dass die wechselseitige Selbstbeschränkung „der einzige mögliche Weg“ zur Errichtung der ersehnten Friedensordnung ist,<sup>239</sup> hinreichend, um das allgemeine Misstrauen, das die Naturzustandsbewohner gegeneinander hegen, zu überbrücken und den Vertragsschluss zu realisieren.<sup>240</sup>

Wird also entgegen der herrschenden Meinung angenommen,<sup>241</sup> dass die hobbesschen Naturzustandsbewohner mit einem moralischen Naturell<sup>242</sup> ausgestattet sind und wird der Naturzustand als Interaktionssituation vom Typ „Vertrauensspiel“ begriffen, kehrt sich der zuvor geschilderte Befund gewissermaßen um. Da eine Kooperation zwischen den Naturzustandsbewohnern nicht länger irrational ist, kann die Umsetzung des Gesellschaftsvertrages gelingen. Rationale Akteure werden den natürlichen Gesetzen nämlich Folge leisten und ihre Gewaltmittel an eine Zentralinstanz abtreten. Der Naturzustand führt in dieser Lesart nicht mehr notwendig und unausweichlich zum „Krieg aller gegen alle“,<sup>243</sup> sondern ermöglicht rational handelnden Individuen, eine befestigte Friedensordnung einzurichten.

### III. Zwischenergebnis

Die Methoden moderner Entscheidungstheorie sind zur Anwendung geführt worden, um zu untersuchen, ob und wie das fundamentale Spannungsverhältnis zwischen Konflikt und Kooperation — dem natürlichen „Krieg aller gegen alle“ und der vertraglichen Etablierung des *Leviathan* — aufgelöst werden kann.

Es hat sich ergeben, dass dieses Spannungsverhältnis zumindest nicht aufgelöst werden kann, wenn die hobbesschen Naturzustandsbewohner als rationale Egoisten gelten: wird der Naturzustand als Interaktionssituation vom Typ „Gefangenendilemma“

---

<sup>238</sup> Vgl. *Nida-Rümelin*, in: Thomas Hobbes, S. 126.

<sup>239</sup> *Leviathan*, Kap. 17, S. 155.

<sup>240</sup> Vgl. *Nida-Rümelin*, in: Thomas Hobbes, S. 126-127.

<sup>241</sup> Zur herrschenden Meinung siehe beispielweise: *Braybrooke*, Dialogue 1976, S. 14f.; *Rawls*, Eine Theorie der Gerechtigkeit, S. 302; *Gauthier*, The logic of Leviathan, S. 76f.; *Hüttemann*, ZPhF 2004, S. 50f.; *Haji*, PPR 1991, S. 589f.; *Haji*, Dialogue 1990, S. 189f.

<sup>242</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass moralische Praxis dennoch von der „empirischen Bedingung der Kooperationserwartung“ abhängig ist (*Nida-Rümelin*, in: Thomas Hobbes, S. 125).

<sup>243</sup> *Leviathan*, Kap. 13, S. 115.

verstanden, ist er Austragungsort eines sich perpetuierenden Krieges „aller gegen alle“. Er birgt kein Moment der Sicherheit, das das allseitige Misstrauen seiner Bewohner überbrücken und ihnen den Weg in eine friedliche Gesellschaftsordnung ebnen kann; das Spannungsverhältnis wird zulasten der vertraglichen Etablierung des *Leviathan* entschieden.

Demgegenüber gelingt die vertragliche Etablierung des *Leviathan*, wenn dem Verhalten der Naturzustandsbewohner die Rationalitätskonzeption des „Vertrauensspiels“ zugrunde gelegt wird. Sie agieren dann nicht bloß als rationale Egoisten, sondern bringen Kooperationsbereitschaft zum Ausdruck, wenn sie Kooperationsbereitschaft erwarten. Kooperative Praxis gilt nicht länger als irrational, sodass ein Gesellschaftsvertrag umgesetzt und das Spannungsverhältnis zwischen Konflikt und Kooperation scheinbar aufgelöst werden kann. Tatsächlich aber ist fraglich, ob der hier überwundene Naturzustand identisch ist mit demjenigen, den Hobbes ursprünglich als Bühne eines sich perpetuierenden Krieges „aller gegen alle“ entworfen hat. Die Konfliktstruktur eines Naturzustandes nämlich, der seinen Bewohnern das kooperative Verhalten als rationale Handlungsstrategie offeriert, ist notwendigerweise weniger radikal als die eines solchen, in dem offensives Misstrauen geübt werden muss. Sind der im „Vertrauensspiel“ überwundene und der von Hobbes ursprünglich entworfene Naturzustand nicht identisch, zeigt der Ausgang aus ersterem nicht, dass auch letzterer überwunden werden kann. Dass das Spannungsverhältnis von Konflikt und Kooperation mithilfe des Rekonstruktionsmodells „Vertrauensspiel“ aufgelöst werden kann, ist mithin auf eine veränderte Problemstellung zurückzuführen.<sup>244</sup>

Im Ergebnis kann also auch die Anwendung der Methoden moderner Entscheidungstheorie das Spannungsverhältnis zwischen Konflikt und Kooperation nicht aufheben. Das spieltheoretische Alphabet erlaubt lediglich, das bestehende Problem feinkörniger zu beschreiben. Die Auflösung des inhärenten Spannungsverhältnisses zwischen dem natürlichen „Krieg aller gegen alle“ und der vertraglichen Etablierung des *Leviathan* scheint, obgleich wünschenswert, unmöglich.

---

<sup>244</sup> Vgl. Braybrooke, Dialogue 1976, S. 26f.

## Schluss: Von der Unmöglichkeit des Wünschenswerten

Abschließend stellt sich die Frage, ob es für die hobbessche Philosophie insgesamt ein Problem darstellt, dass letztlich rätselhaft bleibt, wie die vertragliche Etablierung des *Leviathan* unter Naturzustandsbedingungen gelingen soll.

Wie einleitend bemerkt kann politische Philosophie im hobbesschen Verständnis nie zum Selbstzweck betrieben werden, sondern ist dem praktischen Ziel verpflichtet, die „Wurzel allen Übels“ — den Bürgerkrieg — zu verhüten.<sup>245</sup> So ist ihr aufgegeben, die Ursachen des Bürgerkrieges zu ermitteln und die Bedingungen („d.h. die wahren Gesetze des bürgerlichen Lebens“) anzugeben,<sup>246</sup> unter denen eine dauerhaft friedliche Koexistenz gesichert ist. Wie gezeigt kommt Hobbes zu dem Ergebnis, dass ein Bürgerkrieg letztlich nur dann verhindert werden kann, wenn sich jeder dem „Willen und Urteil“ eines „Gemeinwesens“ unterwirft.<sup>247</sup> Dass es Hobbes nicht gelingt, die Entstehung dieses Gemeinwesens überdies *more geometrico* aus der menschlichen Natur abzuleiten, schmälert die praktische Bedeutung des Befundes nicht. Denn in der Lebenswelt, in der es Bürgerkriege tatsächlich zu verhindern gilt, existiert das politische Gemeinwesen („Staat“)<sup>248</sup> bereits.<sup>249</sup> Folglich können Bürgerkriege effektiv verhindert werden, wenn es gelingt, die Herrschaftsunterworfenen darüber zu belehren, dass es in ihrem Eigeninteresse liegt, den bürgerlichen Ordnungszustand aufrechtzuerhalten.<sup>250</sup>

Dazu passt, dass sich Hobbes in *De Cive* direkt an den Leser wendet und erklärt:

„[...] ich habe das Buch Ihretwegen, der Leser wegen geschrieben. Wenn Sie die von mir aufgestellte Lehre erfaßt und begriffen haben werden, so hoffe ich, daß Sie lieber einige Unbequemlichkeiten im Privatleben, da die menschlichen Dinge nicht frei von aller Unbequemlichkeit sein können, mit Geduld ertragen werden, als daß Sie den Staat in Verwirrung bringen; [...] Ich hoffe, daß Sie es vielmehr vorziehen werden, unter den gegenwärtigen Staatszuständen, auch wenn sie nicht die besten sind, Ihr Leben zu genießen, als Krieg zu beginnen, damit, nachdem Sie selbst getötet worden

<sup>245</sup> Siehe hierzu: *De Corpore*, S. 9.

<sup>246</sup> *Ebd.*

<sup>247</sup> *Leviathan*, Kap. 17, S. 155; Hervorh. im Original.

<sup>248</sup> *Ebd.*

<sup>249</sup> Schließlich kann ein Bürgerkrieg sinnvollerweise nur dann verhindert werden, wenn eine bürgerliche Ordnung besteht (Vgl. *Hüttemann*, ZPhF 2004, S. 45.).

<sup>250</sup> Vgl. *Ebd.*

oder das Alter Sie verzehrt hat, andere in einem späteren Jahrhundert eine verbesserte Verfassung besitzen.“

(De Cive, S. 75)

All dies lässt das inhärente Spannungsverhältnis, auf dem der hobbessche Staatsbeweis gründet, in verändertem Licht erscheinen: liefe es einer „Untertanenbelehrung“<sup>251</sup> vielleicht sogar entgegen, wenn die Naturzustandsbewohner zur Kooperation fähig und eine vertragliche Etablierung des *Leviathan* möglich wäre? Unweigerlich schließt sich die Frage an, warum „wer vernünftig genug ist, um zum Zweck des Friedens eine überlegene staatliche Gewalt einzurichten“ nicht auch vernünftig genug sein soll, „um gleich ohne staatliche Gewalt Frieden zu halten“.<sup>252</sup> Dass sich ein jeder dem „Willen und Urteil“ eines „Gemeinwesens“ unterwirft, ist dann nur noch ein möglicher, nicht mehr „der einzige mögliche Weg“ um ein Leben in friedlicher Koexistenz zu organisieren.<sup>253</sup> Aber warum sollten sich rational handelnde Naturzustandsbewohner einer staatlichen Herrschaftsgewalt unterwerfen und die Einschränkung ihrer Handlungs- und Willkürfreiheit hinnehmen, wenn dies nicht erforderlich ist? Wozu sollten bestehende bürgerliche Ordnungen dann noch aufrechterhalten werden? Der hobbessche Staatsbeweis implodiert.

Soll vermieden werden, dass die Beseitigung bestehender Herrschaftsverhältnisse zur rationalen Handlungsstrategie avanciert, „den Staat in Verwirrung“ bringendes Verhalten nachgerade geboten ist,<sup>254</sup> darf der hobbessche Naturzustand folglich keinerlei Vergesellschaftungsressourcen bergen. Dem Zweck der „Untertanenbelehrung“<sup>255</sup> ist vielmehr nur dann Genüge getan, wenn der Naturzustand ein Ort bleibt, den seine Bewohner nicht aus eigener Anstrengung verlassen können und der ihnen nichts als ein „tausendfaches Elend; Furcht, gemordet zu werden, stündliche Gefahr, ein einsames, kümmerliches, rohes und kurz dauerndes Leben“ bietet.<sup>256</sup> Der hobbessche Naturzustand muss, in anderen Worten, als ein Ort gelten, den zu verlassen wünschenswert, aber tatsächlich unmöglich ist.<sup>257</sup>

<sup>251</sup> Ebd., S. 45; Hervorh. im Original.

<sup>252</sup> Bittner, ZPhF 1983, S. 399.

<sup>253</sup> Leviathan, Kap. 17, S. 155; Hervorh. im Original.

<sup>254</sup> De Cive, S. 75.

<sup>255</sup> Hüttemann, ZPhF 2004, S. 45; Hervorh. im Original.

<sup>256</sup> Leviathan, Kap. 13, S. 115-116.

<sup>257</sup> Der Verfasser schließt sich der Ansicht an, dass das unauflösbare Spannungsverhältnis zwischen Konflikt und Kooperation eine notwendige Bedingung „für die Begründung des Untertanenverhältnisses“ ist (Hüttemann, ZPhF 2004, S. 52).

Dass das von Thomas Hobbes skizzierte Problem auch heute nicht gelöst werden kann, liegt daran, dass es letztlich auf der Kollision gänzlich unvereinbarer Prinzipien beruht, die in verschiedene Begriffspaare gegossen werden kann. Je nachdem, welche Lesart unterstellt wird, spiegelt die hobbessche Konzeption das Spannungsverhältnis von „Freiheit“ und „Sicherheit“, „öffentlicher“ und „privater Autonomie“, „Partikularinteresse“ und „Gemeinwohl“ und so fort. Dass diese Prinzipienkollision nicht befriedigend gelöst werden kann, scheint schlussendlich eine bedeutende Lehre der hobbesschen Philosophie.

Das Spannungsverhältnis zulasten eines der widerstreitenden Prinzipien aufzulösen, ist möglich, aber nichts wünschenswert. Beide Prinzipien gänzlich zu verwirklichen ist wünschenswert, aber nicht möglich. Es folgt der Auftrag an die politische Praxis, die widerstreitenden Prinzipien stets neu in Einklang zu bringen und das zu verwirklichen, was wünschenswert und zugleich möglich ist.

## Literaturverzeichnis

### Primärliteratur

*Aristoteles*, Politik, Stuttgart 2017  
(= Reclams Universal-Bibliothek Nr. 8522).

*Hobbes, Thomas*, Lehre vom Körper,  
in: Thomas Hobbes: Grundzüge der Philosophie, Berlin 2014.  
(zitiert: De Corpore)

*Hobbes, Thomas*, Lehre vom Bürger,  
in: Thomas Hobbes: Grundzüge der Philosophie, Berlin 2014.  
(zitiert: De Cive)

*Hobbes, Thomas*, Leviathan, Stuttgart 1651/2017  
(= Reclams Universal-Bibliothek Nr. 8348).  
(zitiert: Leviathan)

*Hobbes, Thomas*, The life of Mr. Thomas Hobbes of Malmesbury, London 1680.

*Kant, Immanuel*, Gesammelte Schriften. Hrsg.: Bd. 1-22 Preussische Akademie der  
Wissenschaften; Bd. 23 Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin; ab Bd. 24  
Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Berlin 1900ff.

### Sekundärliteratur

*Alexandra, Andrew*, Should Hobbes's State of Nature Be Represented as a  
Prisoner's Dilemma?, The Southern Journal of Philosophy (30): S. 1-16, 1992.  
(zitiert: Alexandra, South. J. Philos. 1992)

*Barry, Brian M.*, Political argument, London 1970.

*Bittner, Rüdiger*, Thomas Hobbes' Staatskonstruktion — Vernunft und Gewalt,  
Zeitschrift für philosophische Forschung (37): S. 389-403, 1983.  
(zitiert: Bittner, ZPhF 1983)

*Braybrooke, David*, The Insoluble Problem of the Social Contract,  
Dialogue (15): S. 3-37, 1976.  
(zitiert: Braybrooke, Dialogue 1976)

*Cassirer, Ernst*, Vom Mythus des Staates, Zürich 1949.

*Diekmann, Andreas*, Empirische Sozialforschung, Reinbek bei Hamburg 2004.

*Gauthier, David P.*, Hobbes Social Contract, in: *Rogers, Graham A. J. (Hrsg.)*,  
Perspectives on Thomas Hobbes, S. 125-152, Oxford 1990.  
(zitiert: Gauthier, in: Perspectives on Thomas Hobbes)

*Gauthier, David P.*, The logic of Leviathan, Oxford 1969.

*Haji, Ishtiyaque*, Hampton on Hobbes on State-of-Nature Cooperation, Philosophy and Phenomenological Research (51): S. 589-601, 1991.  
(zitiert: *Haji*, PPR 1991)

*Haji, Ishtiyaque*, The Symmetry Enigma in Hobbes, Dialogue (29): S. 189-204, 1990.  
(zitiert: *Haji*, Dialogue 1990)

*Hampton, Jean*, Cooperating and Contracting: A Reply to I. Haji's "Hampton on Hobbes on State-of-Nature Cooperation", Philosophy and Phenomenological Research (51): S. 603-609, 1991.  
(zitiert: *Hampton*, PPR 1991)

*Hampton, Jean*, Hobbes and the social contract tradition, Cambridge 1986.

*Hampton, Jean*, Hobbes's state of war, Topoi (4): S. 47-60, 1985.  
(zitiert: *Hampton*, Topoi 1985)

*Helbling, Hürg*, Hobbes und seine Theorie des tribalen Krieges, Schweizerische Zeitschrift für Soziologie (35): S. 97-116, 2009.  
(zitiert: *Helbling*, SZfS 2009)

*Höffe, Otfried*, Widersprüche im Leviathan: Zum Gelingen und Versagen der Hobbesschen Staatsbegründung, in: *Höffe, Otfried* (Hrsg.), Thomas Hobbes, S. 113-142, Freiburg 1981.  
(zitiert: *Höffe*, in: Thomas Hobbes)

*Höffe, Otfried*, Zur vertragstheoretischen Begründung politischer Gerechtigkeit, in: *Höffe, Otfried* (Hrsg.), Ethik und Politik, S. 195-226, Frankfurt am Main 1979.  
(zitiert: *Höffe*, in: Ethik und Politik)

*Hüttemann, Andreas*, Naturzustand und Staatsvertrag bei Hobbes, Zeitschrift für philosophische Forschung (58): S. 29-53, 2004.  
(zitiert: *Hüttemann*, ZPhF 2004)

*Kavka, Gregory S.*, Hobbes's War of All Against All, Ethics (93): S. 291-310, 1983.  
(zitiert: *Kavka*, Ethics 1983)

*Kavka, Gregory S.*, Hobbesian moral and political theory, Princeton 1986.

*Kavka, Gregory S.*, Right Reason and Natural Law in Hobbes's Ethics, The Monist (66): S. 120-133, 1983.  
(zitiert: *Kavka*, Monist 1983)

*Kersting, Wolfgang*, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, Darmstadt 1994.

*Kersting, Wolfgang*, Erkenntnis und Methode in Thomas Hobbes' Philosophie, Studia Leibnitiana (20): S. 126-139, 1988.  
(zitiert: *Kersting*, StL 1988)

*Kersting, Wolfgang*, Thomas Hobbes zur Einführung, Hamburg 1992.

*Kersting, Wolfgang*, Vertrag — Gesellschaftsvertrag — Herrschaftsvertrag, in: *Brunner/Conze/Koselleck (Hrsg.)*, Geschichtliche Grundbegriffe, S. 901-945, Stuttgart 1990.

(zitiert: *Kersting*, in: Geschichtliche Grundbegriffe)

*Kersting, Wolfgang*, Zur Logik des kontraktualistischen Arguments, in: *Gerhardt, Volker (Hrsg.)*, Der Begriff der Politik, S. 216f., Stuttgart 1990.

(zitiert: *Kersting*, in: Der Begriff der Politik)

*Kripke, Saul A.*, Naming and necessity, Cambridge 1980.

*Lohmann, Karl*, Kuhhandel oder Rechte in Verhandlungen, in: *Druwe, Ulrich/Kunz, Volker (Hrsg.)*, Anomalien in Handlungs- und Entscheidungstheorien, S. 219f., Opladen 1998.

(zitiert: *Lohmann*, in: Anomalien in Handlungs- und Entscheidungstheorien)

*Luce, R. Duncan; Raiffa, Howard*, Games and decisions: Introduction and critical survey, Oxford 1957.

*Nash, John F.*, Equilibrium points in n-person games, Proceedings of the National Academy of Sciences (36): S. 48-49, 1949.

(zitiert: *Nash*, PNAS 1949)

*Nida-Rümelin, Julian*, Bellum omnium contra omnes, in: *Kersting, Wolfgang (Hrsg.)*, Thomas Hobbes, S. 109-130, Berlin 1996.

(zitiert: *Nida-Rümelin*, in: Thomas Hobbes)

*Nida-Rümelin, Julian*, Das rational choice-Paradigma: Extensionen und Revisionen, in: *Nida-Rümelin, Julian (Hrsg.)*, Praktische Rationalität: Grundlagenprobleme und ethische Anwendung des rational-choice Paradigmas, S. 3-30, Berlin 1994.

(zitiert: *Nida-Rümelin*, in: Praktische Rationalität: Grundlagenprobleme und ethische Anwendung des rational-choice Paradigmas)

*Rawls, John*, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main 1979.

*Ryan, Alan*, Hobbes's political philosophy, in: *Sorell, Tom (Hrsg.)*, The Cambridge companion to Hobbes, S. 208-245, Cambridge 1999.

(zitiert: *Ryan*, in: The Cambridge companion to Hobbes)

*Sen, Amartya K.*, Choice, Orderings and Morality, in: *Körner, Stephan (Hrsg.)*, Practical reason, S. VIII, 264 S., Oxford 1974.

(zitiert: *Sen*, in: Practical reason)

*Sen, Amartya K.*, Isolation, Assurance and the Social Rate of Discount, The Quarterly Journal of Economics (81): S. 112-124, 1967.

(zitiert: *Sen*, QJE 1967)

*Taylor, Michael*, The possibility of cooperation, Cambridge 1987.

*Tucker, A. W.*, The Mathematics of Tucker: A Sampler, The Two-Year College Mathematics Journal (14): S. 228-232, 1983.  
(zitiert: *Tucker*, The Two-Year College Mathematics Journal 1983)

*Ullmann-Margalit, Edna*, The emergence of norms, Oxford 1977.

*Watkins, John*, Hobbes's system of ideas, London 1965.

*Watkins, John*, Philosophy and Politics in Hobbes, in: *Strauss, Leo (Hrsg.)*, Hobbes studies, S. 237-262, Oxford 1965.  
(zitiert: *Watkins*, in: Hobbes studies)